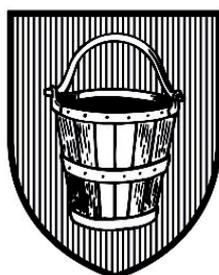


Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein



Stand: 14.10.2010



Teil 1 Grundsätzliche Informationen zur Stadt Emmerich am Rhein

1.	Einleitung	4
2.	Infrastruktur der Stadt Emmerich am Rhein	5
3.	Bevölkerungsstruktur	6
4.	Schulen und nachschulische Betreuungsangebote	8
4.1	Adressliste der Schulen	10
5.	Tagesbetreuung für Kinder	12
5.1	Kindertageseinrichtungen	12
5.1.1	Adressliste der Kindertageseinrichtungen	15
5.2	Tagespflege	17
6.	Lebensbereich Jugend	18
7.	Träger und Angebote der Jugendhilfe	20
7.1	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	20
7.1.1	Liste der Dienste des Fachbereichs 4-Jugend, Schule und Sport der Stadt Emmerich am Rhein	22
7.2	Freie Träger der Jugendhilfe	23
7.2.1	Liste der freien Träger der Jugendhilfe	23

Teil 2 Die Jugend in Emmerich am Rhein

8.	Einleitung	26
9.	Gesetzliche Grundlagen	27
10.	Jugendarbeit	29
10.1	Offene Jugendarbeit	29
10.2	Kinder- und Jugenderholung	30
10.2.1	Ferienaktionen vor Ort der freien Träger und des städtischen Jugendcafés am Brink	31
10.2.2	Ferienfahrten	31
10.2.2.1	Ferienfahrten der freien Träger	31
10.2.2.2	Ferienfahrt des städtischen Jugendcafés am Brink	32
10.3	Geschlechtsspezifische Jugendarbeit	32

10.3.1	Mädchenarbeit	33
10.3.2	Jungenarbeit	33
10.4	Verbandliche Jugendarbeit	34
10.5	Spielplatzkommission	35
10.5.1	Liste der Spielplätze nach Ortsteilen	36
10.6	Jugendförderung und Kostenaufwand	37
11.	Jugendsozialarbeit	41
11.1	Schulsozialarbeit	41
11.2	Jugendberufshilfe	42
11.3	Diakonisches Werk	43
11.4	Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes (ASD)	43
12.	Kinder und Jugendliche in der Stadtbücherei Emmerich am Rhein	44
13.	Kooperation Jugendhilfe und Schule	46
14.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	47
15.	Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen	48
16.	Interkommunale Zusammenarbeit in der Jugendendförderung	49
17.	Familienförderung	50
17.1	Allgemeine Beschreibung der Familienförderung gem. §§ 16-21 SGB VIII	50

Teil 3 Das städtische Jugendcafé am Brink und die offene Jugendarbeit in den Ortsteilen

18.	Entstehung und Grundidee	53
19.	Standort und Räumlichkeiten	53
19.1	Standort	53
19.2	Räumlichkeiten	54
20.	Angebote/Inhalte	56
20.1	Hausaufgabenbetreuung	57
20.2	Offene Jugendarbeit	58
20.3	Wochenendveranstaltungen	59
20.3.1	Drittnutzer und Kooperationen	60
20.4	Ferienangebote und Ferienfahrten	62
20.5	Internetauftritt des städt. Jugendcafés am Brink	62
21.	Die Besucher/innen	63
22.	Kennzahlen und Kosten	65

23.	Die Mitarbeiter/innen	66
24.	Offene Jugendarbeit in den Ortsteilen Elten, Speelberg und Vrasselt	67
24.1	Jugendtreff in Elten, Pfarrheim St. Martinus	67
24.2	Jugendtreff in Speelberg, Pfarrheim St. Michael	67
24.3	Jugendtreff in Vrasselt, Pfarrheim St. Antonius	68
25.	Zukunftsaussichten	68

Teil 4 Fazit

Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit für den Zeitraum 2010-2014	69
--	-----------

Anlage

Drittes Ausführungsgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (3. AG-KJHG-KJFöG)	70
---	----

Teil 1

Grundsätzliche Informationen zur Stadt Emmerich am Rhein

1. Einleitung

Am 06. Oktober 2004 hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW verabschiedet. Mit Inkrafttreten des 3.AG-KJHG NRW zum 01. Januar 2005 ist ein verbindlicher Rahmen für die zukünftige Förderung von Kindern und Jugendlichen in NRW gesetzt worden. Alle Kommunen müssen demnach einen eigenen Kinder- und Jugendförderplan beschließen, in dem für die Dauer einer Legislaturperiode Inhalt und Umfang der Jugendarbeit (§ 11), Förderung der Jugendverbände (§ 12), der Jugendsozialarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) festgeschrieben wird (§§ 11-14 SGB VIII).

Ziel dieser neuen Fördergrundlage ist es, die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Angeboten und Einrichtungen zu sichern und die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen.

Der erste Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein ist kein starres Konstrukt, er strebt vielmehr an, der Fachöffentlichkeit einen Überblick über die hier vorgefundenen Leistungen zu vermitteln. Damit kann die Sicherstellung der Angebote und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein betrieben werden, sofern die Haushaltslage der Stadt dieses gestattet.



2. Infrastruktur der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein hat derzeit ca. 31.300¹ Einwohner/innen und erstreckt sich über eine Fläche von 80,11 qkm. Das Einwohnermeldewesen weist neben Emmerich-Mitte weitere Stadtbezirke aus. Das sind im nördlichen Teil der Stadt Emmerich am Rhein die Bezirke Elten und Hüthum, östlich des Zentrums Klein-Netterden, nord-westlich Borghees und im Süden die Ortsteile Vrasselt, Dornick und Praest. Emmerich am Rhein gehört zum Kreis Kleve und grenzt direkt an die Niederlande.

Die am Stadtrand verlaufende Bundesautobahn stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den Wirtschaftsmittelpunkten der Bundesrepublik und den Niederlanden dar.

Mit der Anbindung an Bundesstraßen und einem Bahnhof in der Stadtmitte verfügt sie weiterhin über gute Verkehrsverbindungen. Das nahe gelegene Ruhrgebiet und die Nachbarkommunen sind recht gut zu erreichen.

Innerörtlich ergänzen Bürgerbusse das Verkehrsangebot des öffentlichen Nahverkehrs.

Emmerich am Rhein hat eine vielseitige Industrie mit namhaften Firmen. Die günstige Lage im Grenzgebiet zu den Niederlanden zwischen dem Rhein und der Autobahn A3 macht sie zu einem bevorzugten Standort für Handels- und Transportgewerbe und Speditionsunternehmen.

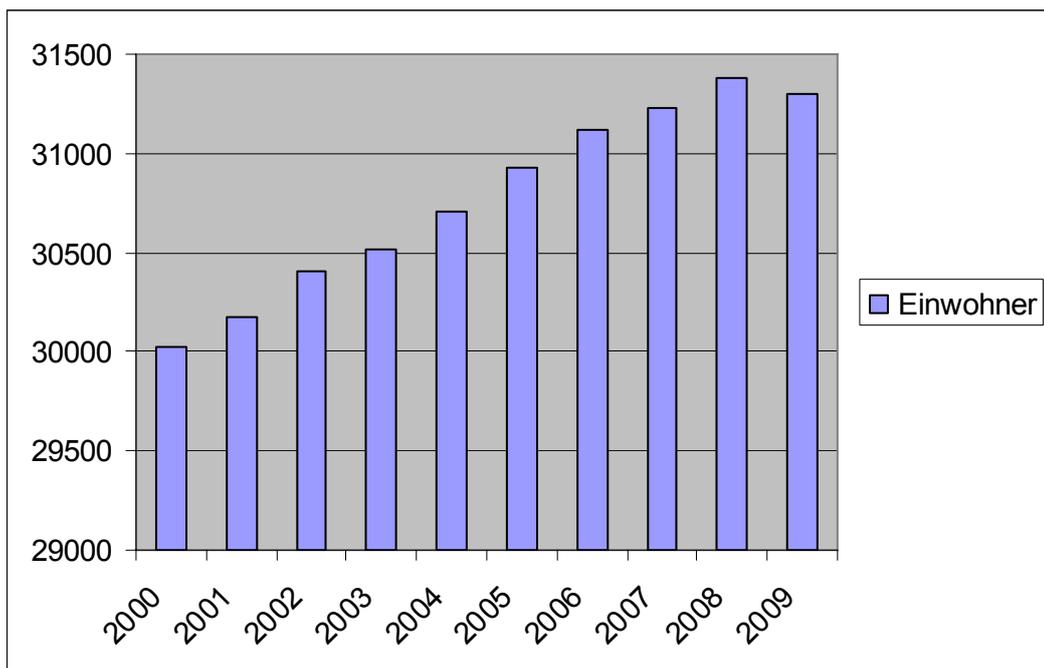
Auch das Freizeitangebot kann sich sehen lassen, denn Emmerich am Rhein verfügt über ein Stadion, mehrere Fußball- und Tennisplätze der verschiedenen Vereine, einen Yachthafen, einen Golfplatz, einen Segelflugplatz und das Erlebnisbad Embricana. Eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden bieten die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Die Rheinpromenade wurde neu gestaltet und lädt mit ihren zahlreichen Restaurants und Gaststätten zum Verweilen ein. Des Weiteren verfügen die einzelnen Ortsteile über eigene Sportplätze und Grünanlagen, die erweiterte Aktivitäten ermöglichen.

Auch die Kulturangebote kommen nicht zu kurz. Das Stadttheater, das PAN-Kunstforum, das Kellertheater Seifenblase sowie vielfältige Aktivitäten in den unterschiedlichsten bürgerschaftlichen und kulturellen Bereichen runden das Bild der Stadt Emmerich ab.

¹ Quelle: Kommunales Rechenzentrum, Stand: 31.12.2009, Haupt- und Nebenwohnsitz

3. Bevölkerungsstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Emmerich am Rhein hat von 2000 bis 2008 stetig zugenommen, um 2009 wieder leicht zu sinken. Zur Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2000 bis 2009 wird auf das nachstehende Diagramm² verwiesen:

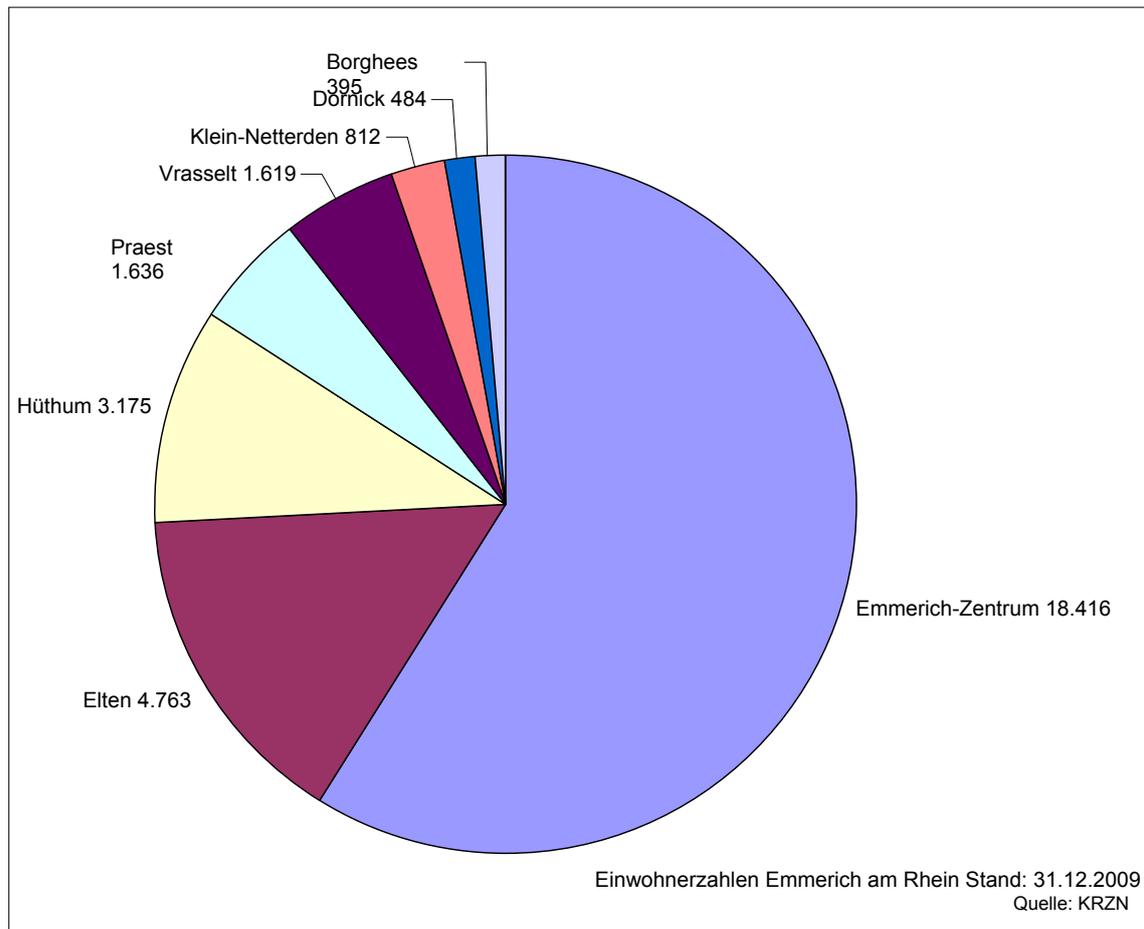


Im Jahre 2000 waren im Stadtgebiet Emmerich am Rhein 30.023 Einwohner/innen registriert. Bis zum Jahre 2009 ist die Zahl um 1.277 Einwohner/innen auf 31.300 angestiegen.

Davon sind 15.481 Einwohner männlich und 15.819 Einwohner weiblich.

² Quelle: Kommunales Rechenzentrum, Stand je zum 31.12., Haupt- und Nebenwohnsitz

Die Aufteilung in den Ortsteilen sieht wie folgt aus³:



Der Ortsteil Emmerich-Zentrum nimmt mit seiner Einwohnerzahl von 18.416 den größten Teil ein. Die Ortschaften Borghees, mit 395 Einwohner/innen und Dornick, mit 484 Einwohner/innen, sind die kleineren Ortsteile. Klein-Netterden kommt auf 812 Einwohner/innen, Vrasselt auf 1619 Einwohner/innen.

Die Gemeinde Praest folgt mit 1636 Einwohner/innen, der Ortsteil Hüthum weist 3.175 Einwohner/innen auf. Der Ortsteil Elten bildet mit 4.763 Einwohner/innen die zweitgrößte Gemeinde.

³ Quelle: Kommunales Rechenzentrum, Stand: 31.12.2009, Haupt- und Nebenwohnsitz

4. Schulen und nachschulische Betreuungsangebote

Emmerich am Rhein bietet vielfältige Schulformen. Neben 6 Grundschulen in der Stadtmitte und den Ortschaften sind in der Innenstadt eine Hauptschule, eine Realschule und das städtische Gymnasium angesiedelt. Weiterhin gibt es das Förderzentrum Grunewald als Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Im Ortsteil Elten befindet sich eine zweite Hauptschule.

Schülerzahlen und Belegung der Betreuungsangebote im Schuljahr 2010/2011⁴

	Rheinschule		Leegmeerschule		Liebfrauen- schule	
Schüler gesamt	157		263		276	
	Plätze	belegt	Plätze	belegt	Plätze	belegt
OGATA	100	76	25	33	50	53
"Schule 8 bis 1"	./.	./.	50	40	25	43

	St.-Georgschule		Michaelschule		Luitgardis- Schule GS	
Schüler gesamt	188		159		140	
	Plätze	belegt	Plätze	belegt	Plätze	belegt
OGATA	25	20	25	29	./.	./.
"Schule 8 bis 1"	50	43	25	29	50	43

	Förderzentrum Grunewald		Europaschule		Luitgardis- Schule HS	
Schüler gesamt	142		361		195	
	Plätze	belegt				
OGATA	36	29				
"Schule 8 bis 1"	./.	./.				

	Hanse- Realschule		Städt. Willibrord Gymnasium	
Schüler gesamt	707		836	

⁴ Quelle: Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Sachgebiet Schule und Sport, Stand: 30.09.2010

Aktuelle Schülerzahlen können der vorstehenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2010/2011 und stellen auch die Nutzung der Betreuungsformen „Offene Ganztagschule (OGATA)“ und „Schule 8 bis 1“ im Bereich der Primarstufe dar. In einigen Schulen wird die zur Verfügung gestellte Anzahl der Betreuungsplätze überschritten, was sich aber durch eine Unterschreitung in anderen Schulen ausgleicht. So wird die insgesamt beim Schulministerium beantragte Platzzahl eingehalten. Betreuungsbedarfe über 16 Uhr hinaus können über die Tagespflege abgedeckt werden.

Für die Schulformen der Sekundarstufe I hat das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das Programm „Geld oder Stelle“ eingerichtet, bei dem die Schulen sich zu Beginn eines jeden Schuljahres entweder für eine zusätzliche Lehrerstellenanteile oder aber einem Geldbetrag entscheiden konnten. Dieses Geld steht für Betreuungspersonal während der Mittagspause oder zusätzliche Fördermaßnahmen oder Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag zur Verfügung.

Der (Aus)-bau kleinerer Mensen bzw. Cafeterien an den Emmericher Schulen ist durch das „Tausend-Schulen-Programm“ des Landes teilfinanziert worden. So verfügen das Willibrord-Gymnasium, die Europaschule, die Realschule und die Hauptschule Elten bereits über eine Mensa und die für das Förderzentrum befindet sich im Bau.

So wird den Kindern und Jugendlichen die Nachmittagsunterricht haben, die Teilnahme an einer „pädagogisch betreuten Mittagspause“ ermöglicht und es konnte bereits an mehren Schulen Hausaufgabenbetreuung eingerichtet werden.

Darüber hinaus bietet das städtische Jugendcafé am Brink eine Hausaufgabenbetreuung mit Mittagstisch täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an.

4.1 Adressliste der Schulen

Leegmeerschule

Hansastraße 56
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/75 240

Liebfrauenschule

Speelberger Straße 215
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/56 69

St.-Georgschule

Georgstraße 2
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/4 54 15

Luitgardisschule GS

Seminarstraße 21
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 28/90 28 90

Michaelschule

Sulenstraße 46-48
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/84 17

Rheinschule

Hinter dem Mühlenberg
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/75 340

Förderzentrum Grunewald

Kompetenzzentrum für sonderpädagogische
Förderung im Bereich der Lern- und
Entwicklungsförderung
Hinter dem Kapaunenberg 3
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/75 270

Luitgardisschule HS

Seminarstraße 21
46446 Emmerich am Rhein
0 28 28/90 28 90

Europaschule

Paaltjessteeg 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 414

Hanse-Realschule

Grollscher Weg 4
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/91 33 00

Städt. Willibrord-Gymnasium

Hansastraße 3
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/50 14



5. Tagesbetreuung für Kinder

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.“ (§ 2 KiBiz)

„Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder –vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.“ (§ 3 KiBiz)

5.1 Kindertageseinrichtungen

Im Kindergartenbereich sind in Emmerich am Rhein 15 Einrichtungen zu finden, die im Kindergartenjahr 2010/2011 insgesamt 892 Kindern einen Platz bieten. Auf Grund des demographischen Wandels und der Umwandlung von bestehenden Gruppen in U3-Gruppen verringern sich derzeit die Platzzahlen. Gemäß des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden jährliche Bedarfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelt. Hierbei werden tatsächliche Anmeldungen sowie statistische Zahlen ausgewertet.

Im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ist seit Jahren eine gute Versorgungssituation an Kindergartenplätzen vorhanden. Die Stadtbezirke Elten, Hüthum und Borghees können sich gegenseitig ausgleichen, da Kinder am Rande der Bezirksgrenze auch gut den Kindergarten im Nachbarbezirk besuchen können. Gleichermaßen gilt dies auch für die Ortsteile Praest und Vrsasselt.



Derzeit ist die Stadt Emmerich am Rhein in vier Kindergartenbezirke unterteilt:

Bezirk I Hüthum/Borghees

Katholischer Kindergarten St. Georg
Katholische Integrative Kindertagesstätte Polderbusch

Bezirk II Elten

Familienzentrum St. Martinus Elten
Kindergarten „Rappelkiste“ – Elterninitiative Elten

Bezirk III Praest/Vrasselt/Dornick

Familienzentrum St. Antonius
Katholischer Kindergarten St. Johannes Praest

Bezirk IV Stadtgebiet

Katholische Tageseinrichtung für Kinder St. Aldegundis
Katholische Tageseinrichtung für Kinder St. Martini
Katholischer Kindergarten Kindergarten Heilig-Geist
Katholischer Kindergarten St. Josef
Evangelischer Kindergarten Hansastrasse
Kindergarten „Löwenzahn“ – Elterninitiative
Kindergarten „Sterntaler“ - Stiftung
Evangelische Integrative Tagesstätte Gasthausstraße
Familienzentrum „Arche Noah“ - Stiftung

In Emmerich am Rhein gibt es derzeit vier kleine altersgemischte Gruppen für Kinder von vier Monaten bis sechs Jahren. Darüber hinaus zehn Gruppen Typ I für Kinder von zwei bis sechs Jahren (pro Gruppe vier bis sechs zweijährige Kinder). Insgesamt stehen für das Kindergartenjahr 2010/2011 für Kinder unter drei Jahren 90 Plätze zur Verfügung.

In Emmerich am Rhein werden im Kindergartenjahr 2010/2011 33 Kinder integrativ gefördert. Hiervon ein Kind in der Einzelintegration in einer Kindertagesstätte und 32 Kinder in den bestehenden integrativen Einrichtungen.

In den Kindertageseinrichtungen in Emmerich am Rhein werden im Rahmen des KiBiz Betreuungsangebote für 25, 35 und 45 Stunden angeboten. Im Rahmen der 25-Stunden Betreuung werden die Kinder in der Regel nur am Vormittag betreut, die 35-Stunden Betreuung kann von Eltern am Block, Vor- und Nachmittags und in einigen Einrichtungen auch mit einer tageweisen Übermittagsbetreuung gewählt werden. Die 45-Stunden Betreuung geht in der Regel durchgängig bis 16.30 Uhr. Bedarfe der Eltern darüber hinaus werden mit Tagespflege ergänzt.

In Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen werden jährliche Bedarfsabfragen zum Betreuungsumfang für bestehenden Betreuungsverträge und Neuanmeldungen durchgeführt. Diese Daten bilden eine der Grundlagen für die Jugendhilfeplanung.

Für das Kindergartenjahr 2010/2011 wurden aufgrund dieser Bedarfsanalyse folgende Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt:

Summe	25 Stunden	261	davon Unter 3	29
Summe	35 Stunden	389	davon Unter 3	30
Summe	45 Stunden	209	davon Unter 3	31
Integrativ		33		
<u>Gesamt:</u>		<u>892</u>	<u>Gesamt:</u>	<u>90</u>

Auswertung der gemeldeten Kindergartenplätze in Bezug auf die Geburtsjahrgänge aus der Kindergartenbedarfsplanung 2010/2011

gemeldete Plätze der Kindertageseinrichtungen	866 Plätze
Aufstockung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	26 Plätze
	<hr/>
	892 Plätze
abzüglich Plätze der unter Dreijährigen	90 Plätze
	<hr/>
	802
darin enthaltene Integrativplätze	33 Plätze

Das Angebot in diesem Bereich wird bei Bedarf durch Spielgruppen ohne Eltern ergänzt. Diese werden bereitgestellt durch die freien Träger AWO, der evangelischen Bildungsstätte, der Kirchengemeinde St. Antonius Vrasselt (siehe 7.2.1 Liste der freien Träger) und dem Haus der Familie, Neuer Steinweg 25, Tel. 0 28 22/70 457-0.

Dem Jugendamt Emmerich am Rhein ist vom Land Nordrhein-Westfalen ein Kontingent von fünf Familienzentren zugewiesen worden. Davon haben bereits das Familienzentrum Arche Noah, St. Martinus Elten und St. Antonius Vrasselt das Gütesiegel erhalten. Die Einrichtung der anderen beiden Familienzentren wird voraussichtlich in den nächsten beiden Kindergartenjahren erfolgen.

5.1.1 Adressliste der Kindertageseinrichtungen

Bezirk I Hüthum/Borghees

Katholischer Kindergarten St. Georg Hüthum
Obere Laak 2
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 663

Katholische Integrative Kindertagesstätte Polderbusch
Schulstraße 8
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/42 64

Bezirk II Elten

Familienzentrum St. Martinus Elten
Dr.-Robbers-Straße 3
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 28/25 43

Kindergarten „Rappelkiste“ – Elterninitiative Elten
Emmericher Straße 15a
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 28/13 80

Bezirk III Praest/Vrasselt/Dornick

Familienzentrum St. Antonius
Drei Könige 9
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/87 66

Katholischer Kindergarten St. Johannes Praest
Johannesstraße 5
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/83 58

Bezirk IV Stadtgebiet

Katholische Tageseinrichtung für Kinder St. Aldegundis
Neuer Steinweg 26
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/32 59

Katholische Tageseinrichtung für Kinder St. Martini
Rheinpromenade 47
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/45 236

Katholischer Kindergarten Heilig-Geist
Am Hasenberg 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/55 50

Katholischer Kindergarten St. Josef
Mehracker 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/51 228

Evangelischer Kindergarten HansasträÙe
HansasträÙe 7
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/54 70

Kindergarten „Löwenzahn“ – Elterinitiative
Kastanienweg 19
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/51 531

Kindergarten „Sterntaler“ – Stiftung
Pesthof 7
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/68 92 83

Evangelische Integrative Tagesstätte Gasthausstraße
Gasthausstraße 18
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 750

Familienzentrum „Arche Noah“ – Stiftung
Nierenberger Straße 52
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/68 089

5.2 Tagespflege

Die **Kindertagespflege** ist nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) von 2004 neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Hier wird eine Tagespflegeperson tätig, die die Betreuung der Kinder übernimmt. Es findet eine Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Haus der Familie statt, indem das Haus der Familie die Aus- und Weiterbildung der Pflegepersonen übernimmt und eine Sozialarbeiterin des Jugendamtes die Tagesmütter vermittelt und betreut. Des Weiteren besteht eine Kooperation zwischen dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport; Bereich Tagespflege und den Familienzentren in der Stadt Emmerich am Rhein.

Seit dem personellen Ausbau der Tagespflege im Jahr 2006 ist die Zahl der Tagesmütter und Tagesväter auf 25 Personen angestiegen. Die Zahl der zu betreuenden Kinder in der Tagespflege ist stetig gestiegen, in 2007 gab es 19 Fälle, in 2008 36 Fälle, in 2009 63 Fälle und bis 31.08.2010 wurden 65 Kinder betreut; Tendenz steigend.

Im nachfolgenden Diagramm werden die verschiedenen Altersstufen der betreuten Kinder und die Gesamtanzahl dargestellt.

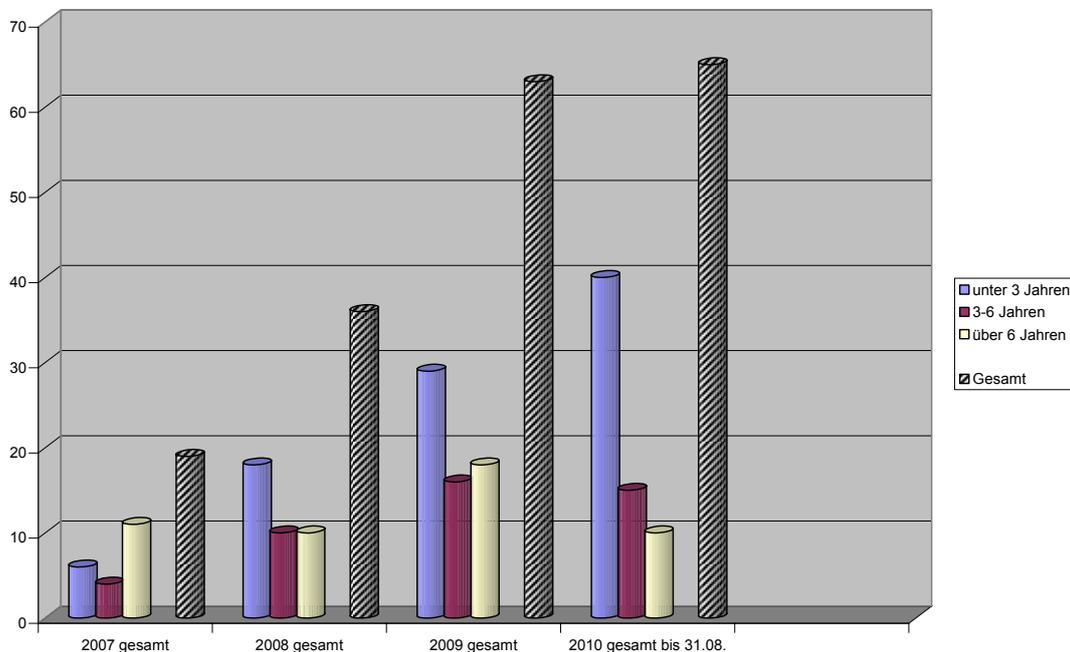


Abb. Alterstruktur der Kinder in der Tagespflege 2007-31.08.2010

6. Lebensbereich Jugend

Der Lebensbereich der Emmericher Jugendlichen ist wie überall, geprägt von deren Interessen und Problemen. Daher wird hier lediglich ein kurzer inhaltlicher Anriss dieses Bereiches erfolgen.

Im Rahmen der Erfahrungswerte der hiesigen Fachkräfte sowie einer Befragung der Jugendlichen aus dem Jahre 2005, durchgeführt durch das damalige Jugendparlament, lassen sich folgende Kernaussagen treffen:

- Das öffentliche Verkehrsangebot der Busse und der Bahn wurde als nicht ausreichend ausgewiesen. Hier wünschen sich die Jugendlichen bessere Anbindungen an die angrenzenden Großräume.
- Der Wunsch nach einem verbesserten Angebot für junge Menschen im Freizeit-Bereich besteht.
- Überaus positiv wird die Skaterbahn genannt, da sich hier zahlreiche jugendliche Skater und Inliner treffen und lange gemeinsame Nachmittage verbringen. Die städtische Jugendpflege trägt auf der Anlage „Hinter dem Kapaunenberg“ jedes Jahr einen sehr erfolgreichen Skatercup aus. Dieser ging im Jahr 2008 bereits in die 4. Runde, konnte aber aufgrund der abgängigen Anlage in 2009 nicht mehr durchgeführt werden.
Im September 2010 wurde am gewohnten Standort eine neu konzipierte Anlage aus Beton errichtet, die von den jugendlichen Skatern sehr positiv aufgenommen wurde.
- Die gute Anbindung an die Nachbarstadt Kleve, die eine große Einkaufsstraße hat und über Pubs und Discotheken verfügt, wird hervorgehoben.
- Die Rheinpromenade ist ein Treffpunkt für Jugendliche der unterschiedlichsten Altersklassen. Eis essen, gemütlich zusammen sitzen, Pizza essen - alle Altersstrukturen können hier ihre Bedürfnisse befriedigen.
- Ebenfalls positiv wird das Jugendcafé am Brink mit seinen unterschiedlichen Angeboten für diverse Nutzergruppen benannt.

Ältere Jugendliche und Erwachsene treten häufiger den Weg in benachbarte Städte an, um ihren Freizeitinteressen nachzugehen. So gibt es zum Beispiel in Kleve und Geldern attraktive Diskotheken, die neben anderen ähnlichen Angeboten, auch im Ruhrgebiet, durch die Emmericher aufgesucht werden.

Bocholt, Kleve, Wesel und Oberhausen sind Städte in denen junge Emmericher gerne einkaufen. Im Hinblick auf die mangelnde Mobilität junger Menschen, die meist noch keine Fahrgelegenheit besitzen, gestalten sich diese Aktivitäten jedoch oft schwierig.

Für die Emmericher Jugend stehen unterschiedliche Angebote zur Verfügung. Für weitere Angebote (z.B. Kino, Diskothek) müssen sie jedoch das Stadtgebiet verlassen.



7. Träger und Angebote der Jugendhilfe

7.1 Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Im Bereich der Jugendhilfe unterscheidet der Gesetzgeber zwischen öffentlichen und freien Trägern. Im Rahmen der den **öffentlichen Trägern** der Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein tätig. Diese Aufgaben umfassen gemäß Gesetz:

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41),
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. aufgehoben
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein ist eingebunden in den Fachbereich Jugend, Schule und Sport und umfasst 27 Fachkräfte, die in den Bereichen Leitung, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Amtsvormundschaften/Beistandschaften, Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst, Kindergärten, Jugendgerichtshilfe, Schulverwaltung, Jugendpflege und im Jugendcafé am Brink tätig sind.

Das Team des Jugendcafés wird von zwei Zivildienstleistenden, einem Praktikanten des August-Vetter Berufskollegs Bocholt und einer Praktikantin der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen (HAN) unterstützt.



Dienste des Fachbereichs 4 - Jugend, Schule und Sport der Stadt Emmerich am Rhein

Fax Jugendamt: 75-540 / Fax Schule und Sport: 75-250

Bereich	Sachbearbeiter		Tel 02822 /	Zimmer	E-Mail
	Nachname	Vorname			
Leiter FB 4 Jugend - Schule - Sport	Barfuß	Arnfried	75-519	19	Arnfried.Barfuss@Stadt-Emmerich.de
stellv. Leiterin FB 4 wirtschaftliche Jugendhilfe	Niemeck	Gaby	75-506	6	Gaby.Niemeck@Stadt-Emmerich.de
ASD - A-D	Schumann	Ulrike	75-514	14	Ulrike.Schumann@Stadt-Emmerich.de
ASD - E-Ja	Leiting	Uta	75-512	12	Uta.Leiting@Stadt-Emmerich.de
ASD - Jb-L	Bosmann	Alma	75-515	15	Alma.Bosmann@Stadt-Emmerich.de
ASD - P-S	Bauer	Anja	75-541	4	Anja.Bauer@Stadt-Emmerich.de
ASD - M-O T-Z	Renting	Jutta	75-513	13	Jutta.Renting@Stadt-Emmerich.de
Eingliederungshilfe § 35a Gruppenleitung ASD	Ruder-Nühlen	Annette	75-503	3	Anette.Ruder@Stadt-Emmerich.de
Tagespflege	Raadts	Anja	75-128	128	Anja.Raadts@Stadt-Emmerich.de
Pflegekinderdienst	Loffeld	Claudia	75-542	128	Claudia.Loffeld@Stadt-Emmerich.de
Beistand-/Amtsvormundschaft, Beurkundung	Vetten	Annette	75-507	7	Anette.Vetten@Stadt-Emmerich.de
Beistandschaften, wirtsch. Jugendhilfe	Härtwig	Sabine	75-546	5	Sabine.Haertwig@Stadt-Emmerich.de
allgem. Verwaltung	Beikirch-Boers	Birgit	75-518	18	Birgit.Beikirch-Boers@Stadt-Emmerich.de
Jugendgerichtshilfe	Bömler	Frank	75-129	129	Frank.Boemler@Stadt-Emmerich.de
Jugendpflege / Jugendschutz Jugendhilfeplanung	Geßmann	Stephanie	75-509	16	Stephanie.Gessmann@Stadt-Emmerich.de
Jugendpflege / Jugendschutz Jugendhilfeplanung	Rieger	York	75-516	16	York.Rieger@Stadt-Emmerich.de
Kindergärten, Tagesbetreuung	Sluyter	Nicole	75-508	8	Nicole.Sluyter@Stadt-Emmerich.de
Kindergärten, Tagesbetreuung	Meyer	Elisabeth	75-508	8	Elisabeth.Meyer@Stadt-Emmerich.de
Kindergartenbeiträge	van de Sand-Kirstein	Monika	75-504	255	Monika.vandeSand@Stadt-Emmerich.de
Kindergartenbeiträge	Thyssen-Brömmeling	Waltraud	75-505	255	Thyssen-Broemmeling@Stadt-Emmerich.de
Leiter Sachgebiet Schule und Sport	Loock	Dirk	75-252	252	Dirk.Loock@Stadt-Emmerich.de
Schulverwaltung	Bauditz	Birgit	75-251	251	Birgit.Bauditz@Stadt-Emmerich.de
Schulverwaltung	Keulertz	Andrea	75-255	253	Andrea.Keulertz@Stadt-Emmerich.de
Jugendcafé Am Brink (Ansprechpartner)	Ingendahl	Karin	79 16 34	Wollenweberstr. 21	Info@Am-Brink.de

7.1.1 Liste der Dienste des Fachbereichs 4 - Jugend, Schule und Sport der Stadt Emmerich am Rhein

7.2 Freie Träger der Jugendhilfe

Die **freien Träger** der Jugendhilfe resultieren aus einem förmlichen Anerkennungsverfahren, das sich aus dem § 75 SGB VIII ergibt.

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

7.2.1 Liste der freien Träger der Jugendhilfe

- **Caritasverband**
Außenstelle Emmerich am Rhein
Neuer Steinweg 26
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/18 373
- **Deutsches Rotes Kreuz**
Ortsverein Emmerich am Rhein
`s - Heerenberger Straße 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/ 94 380
- **Arbeiterwohlfahrt**
Ortsverein Emmerich am Rhein
Goebelstr. 61
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/60 290 40
- **Arbeiterwohlfahrt**
Ortsverein Elten
Neustadt 94
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 28/92 016

Diakonisches Werk

Beratungsstelle Emmerich am Rhein
Königstr. 7
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 02 81/1 56-75 (Termine über Diakonie Wesel)

- **Kinderschutzbund**
Ortsverband Emmerich am Rhein
Wollenweberstraße 21
46446 Emmerich Rhein
Tel. 0 28 22/66 70
- **Theodor-Brauer Haus**
Berufsbildungszentrum Kleeve
Briener Straße 22
47533 Kleeve
Tel. 0 28 21/99 3-0
- **Kolping-Bildungswerk**
Groendahlscher Weg 108
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/53 094
- **Naturschutzbund**
Ortsverband Emmerich
Eltener Straße 10
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 382
- **Evangelische Kirchengemeinde**
Gemeindeamt
Dederichstraße 4
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/52 098
- **Kath. Pfarrgemeinde St. Christophorus Emmerich**
Pfarrbüro
Aldegundiskirchplatz 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 543
- **Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer**
Pfarrbüro
Thomasgasse 7
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/82 58

- **Kath. Seelsorgeeinheit Elten – Hochelten – Hüthum**

Pfarrbüro Elten
Bergstraße 4
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 28/22 60

Pfarrbüro Hüthum
Clemens-August-Straße 2
46446 Emmerich am Rhein
Tel. 0 28 22/70 719



Teil 2

Die Jugend in Emmerich am Rhein

8. Einleitung

Der Kinder- und Jugendförderplan wird gemäß dem **3. Ausführungsgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (3. AG – KJHG – KJFöG)** erstellt und beinhaltet die nachstehenden Zielsetzungen:

- Er soll die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfassend darstellen.
- Er ermöglicht einen breiten Einblick in den Planungsbereich und die Infrastruktur im Jugendbereich der Stadt Emmerich am Rhein.
- Hierdurch bietet er für ergänzende Planungen eine ausreichende Datengrundlage.

Die einzelnen Teilbereiche weisen zudem detailliert aus, welche Träger tätig sind, was deren Arbeit beinhaltet und wie sie bezuschusst werden. Relevante Statistiken ergänzen diese Ausführungen und runden das Bild ab.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Teilbereiche starre Konstrukte sind, sondern einige Bereiche Überschneidungen aufweisen.



9. Gesetzliche Grundlagen

Das **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** - regelt den Bereich der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den §§ 11 bis 15 SGB VIII. Die Grundsatzaussage hierbei besagt, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen sind.

Das Gesetz wurde in den vergangenen Jahren durch Ausführungsgesetze ergänzt, die seine inhaltlichen Aussagen abrunden und ergänzen, sowie weitere Festlegungen und Bestimmungen beinhalten. Diese sind:

- **Erstes Gesetz zur Ausführung des KJHG vom 12.12.1990 (AG-KJHG)**, zuletzt geändert am 28.10.2008
- **Drittes Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 12.10.2004 - Kinder – und Jugendfördergesetz (3.AG-KJHG-KJFöG)**, zuletzt geändert am 23.05.2006
- **Viertes Gesetz zur Ausführung des KJHG – SGB VIII Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 06.07.2009**

Das **3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder und Jugendfördergesetz (3. AG –KJHG – KJFöG)** beinhaltet die rechtliche Ausgestaltung gemäß § 15 SGB VIII, die die Bundesländer berechtigt, das Nähere über Inhalt und Ausgestaltung der Jugendarbeit (§ 11), Förderung der Jugendverbände (§ 12), der Jugendarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) zu regeln. Das Gesetz enthält daneben Regelungen, die neue Anforderungen an die Planungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) stellen:

- Es werden hohe und für viele Kommunen neue fachliche Anforderungen an die Jugendhilfeplanung sowie die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe und mit der Schule (integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung) formuliert.
- Jeder Jugendhilfeausschuss soll einen **kommunalen Kinder- und Jugendförderplan** beschließen.

Das 3. AG beschränkt sich in seinen Ausführungen eindeutig auf die Bereiche der **Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendsozialarbeit.**

Ergänzend wird auf den Bereich der **Landesförderung (§ 16)** hingewiesen. Hier hat das Land NRW die nachstehenden Festlegungen getroffen:

- Das Land NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes nach Maßgabe des Haushaltes. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst bis zum 31.12.2010 befristet, bereitzustellen.
- Der Kinder- und Jugendförderplan soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen und projektbezogene pädagogische Ansätze. Somit sind hier die Förderungsinhalte des bisherigen Landesjugendplanes einbezogen worden.

Wie bereits im Landesjugendplan ist auch hier festgelegt worden, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe sicherzustellen hat, dass der eigene Finanzanteil für eigene Maßnahmen, Einrichtungen sowie Maßnahmen und Einrichtungen der freien Träger der

- Kommune in einem angemessenen Verhältnis zur Landesförderung steht. Ist dies nicht sichergestellt, entfällt die Landesförderung.
- Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden.

Das **3. Ausführungsgesetz** ist als **Anlage** in den Kinder- und Jugendförderplan aufgenommen worden, um einen umfassenden Einblick in dessen Aufgaben zu ermöglichen.

Weitere relevante Regelungen in Verbindung mit dem SGB VIII sind die **jugendschutzrechtlichen Bestimmungen**. Dies sind im Einzelnen:

- **Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** und insbesondere
- **Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖschG).**

Diese beiden Gesetze ergänzen das Sozialgesetzbuch VIII im Bereich des Jugendschutzes durch gesetzliche Festlegungen, die Sorge dafür tragen, dass das Wohl junger Menschen im Arbeitsbereich sowie der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Anschließend soll auf die Förderrichtlinien des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein als wesentliches lokales Förderinstrument eingegangen werden.

10. Jugendarbeit

10.1 Offene Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, insbesondere an jene, denen gesellschaftliche Teilhabe bisher nicht ausreichend ermöglicht wurde. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine sinnstiftende Antwort auf die Lebenswelten junger Menschen. Die persönlichen Lebenslagen der Besucherinnen und Besucher auf der einen Seite und die gesellschaftlichen Herausforderungen auf der anderen Seite bestimmen ihre Inhalte, Methoden und Angebotsformen.

Aufgabe Offener Arbeit ist es, flexibel und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Erfahrungs- und Erlebnisräume zu eröffnen und zu betreten. Dazu bedient sie sich eines breit gefächerten Methodenrepertoires wie zum Beispiel dem projektierten Arbeiten, der Gruppenarbeit, der Bildungsarbeit und der Theater- und Kulturarbeit. Exkursionen, Wochenendveranstaltungen und Ferienfreizeiten gehören ebenso dazu. Wichtig ist der niederschwellige Zugang. Die Angebote sollen offen für Mädchen und Jungen sein.

Die offene Jugendarbeit fördert die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Offene Jugendarbeit ermöglicht soziale Integration und Partizipation. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Jugendarbeit gibt Wertorientierung, übernimmt Präventivaufgaben und hilft und unterstützt bei der eigenständigen Gestaltung ihrer Lebenswirklichkeit.

Im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein stehen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden teilweise Räumlichkeiten für die Jugendarbeit zur Verfügung. Dort bestehen offene Angebote, die auch von den Mitarbeitern des Jugendcafés am Brink unterstützt und geleitet werden.

Die Emmericher MuKie (Musik und Kultur Initiative e.V.) ist ebenfalls im Bereich der offenen Jugendarbeit tätig. Offene Angebote und Konzerte zeichnen die MuKie aus.

Ein Großteil der offenen Jugendarbeit wird im städtischen Jugendcafé am Brink angeboten. Da das Jugendcafé sehr komplex ist und mit vielseitigen Angeboten in weite Teile dieses Förderplanes einfließt, wird es in Teil 3 genauer betrachtet.

Diesen Einrichtungen kommen Fördergelder aus **Mitteln des Landesjugendplanes** zugute, die wiederum von der Höhe der kommunalen Eigenmittel abhängig ist. (Siehe Punkt 10.6 Betriebskostenzuschüsse)

10.2 Kinder- und Jugendholung

Die Kinder- und Jugendholung soll in erster Linie der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen.

Gemeinsame Aktivitäten und Ausflüge sowie Fahrten sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligung ausgleichen. Sie dient außerdem auch der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die sonst durch Familie oder Schule nicht betreut würden und fördert dadurch auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Kinder- und Jugendholung wird von freien Trägern der Jugendhilfe sowie von verschiedenen Vereinen gleichermaßen angeboten. Sie stellt für die einzelnen Träger eine gute Gelegenheit dar, Werte zu vermitteln und Interesse bei der Zielgruppe dafür zu wecken, regelmäßig die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, auch der sportlichen, zu nutzen und sich über die Ferienzeit hinaus an gemeinsamen Aktivitäten zu beteiligen.

Die Kinder und Jugendlichen haben durch die Erholungsmaßnahmen Gelegenheit, andere Lebensumstände und andere Lebensräume kennenzulernen. Sie erfahren soziales Lernen in Abgrenzung zum schulischen Lernen. Sie können viel Spaß, Gemeinsamkeit, Geselligkeit und auch Nähe erleben. Sie haben die Gelegenheit, Freundschaften zu schließen sowie eigene Fertigkeiten zu entdecken oder zu verbessern. Außerdem besteht die Möglichkeit, Kreativität, Sport und Bewegung auszuleben und nebenbei neue oder andere Formen der Jugendkultur kennenzulernen.

Wie in anderen Kommunen auch, können die Emmericher Aktivitäten in zwei Kategorien unterteilt werden. Zum einen in die Kategorie **Ferienaktionen vor Ort** und auf der anderen Seite die **Ferienfahrten**.

Sowohl die Ferienaktionen vor Ort, als auch die Ferienfahrten werden nur durch den großen, persönlichen Einsatz und das Engagement der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer möglich. Auch für sie hat das freiwillige Engagement durch den Kompetenzerwerb eine nachhaltige Wirkung auf verschiedenen Ebenen (Organisation, soziale Kompetenzen etc.).

10.2.1 Ferienaktionen vor Ort der freien Träger und des Jugendcafés am Brink

Die Maßnahme **Ferienaktionen vor Ort** trägt dazu bei, den Kindern, die in den großen Ferien zu Hause geblieben sind, ein attraktives Erholungsprogramm vor Ort zu bieten und so einen Teil der Ferien in Gemeinschaft zu verbringen. Verschiedene Kirchengemeinden sowie das Jugendcafé am Brink bieten in den Ferientagen der Oster-, Sommer- und Herbstferien zahlreiche Veranstaltungen an. Das Programm richtet sich an verschiedene Altersgruppen, wobei die Gruppenausrichtung sich in den einzelnen Jahren meist unterscheidet und vom aktuellen Bedarf abhängig ist.

Im Rahmen der einzelnen Aktionstage wird den Kindern und Jugendlichen eine breite Angebotspalette vorgestellt. Diese beinhaltet Aktivitäten vor Ort im kreativen, sportlichen oder kulturellen Bereich sowie auch Ausflüge zu interessanten Zielen wie beispielsweise Movie-World Bottrop, Irland Twisteden, Ponypark Slagharen, dem Abenteuerspielplatz De Leemkuil, den Zoos in Münster, Duisburg oder Gelsenkirchen oder dem Ketteler Hof.

Die Ferienaktionen der freien Träger werden durch die Stadt Emmerich am Rhein finanziell unterstützt. (Siehe Punkt 10.6)

10.2.2 Ferienfahrten

Ferienfahrten dienen nicht nur als Zeit der Erholung und Entlastung und Freiheit von Schule und Alltag, sondern auch als Raum für neue Erfahrungen mit Menschen, zum Ausprobieren und Kennenlernen neuer Rollen, die zu einer Erweiterung des Erlebnis- und Erfahrungsbereiches führen. Neben den unterschiedlichen Inhalten und dem Aspekt der Geselligkeit, steht vor allem der Spaß im Mittelpunkt. Zudem gibt es die Möglichkeit, selbst etwas zu bewirken und zu gestalten. Die Teilnehmer/innen entwickeln in der Auseinandersetzung mit sich und den anderen Gleichaltrigen soziale Fähigkeiten und Kompetenzen die sich auf den Alltag übertragen lassen.

10.2.2.1 Ferienfahrten der freien Träger

Die zumeist jährlich stattfindenden Ferienfahrten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien und an langen Wochenenden werden von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden durchgeführt, an denen sich deren jugendliche Mitglieder, jedoch auch andere Kinder und Jugendliche, beteiligen können.

Die Stadt Emmerich am Rhein fördert die Maßnahmen pro Tag und Teilnehmer/in gemäß den o.g. Förderrichtlinien. (Siehe Punkt 10.6 Jugendfreizeitmaßnahmen)

10.2.2.2 Ferienfahrt des städtischen Jugendcafés am Brink

In den letzten Jahren war zu beobachten, dass die Zahl der Fahrten der „freien Anbieter“ von Ferienfreizeiten, also Kirchengemeinden, Vereinen oder Verbänden die nicht an eigene Mitglieder gebunden sind, immer mehr abgenommen hat.

Daraufhin hat das Jugendcafé am Brink in den Osterferien 2010 erstmals eine Freizeit erfolgreich angeboten, die Osterfreizeit für 2011 ist bereits in der Planung.



10.3 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

Das Sozialgesetzbuch VIII legt in § 9 Abs. 3 fest, dass bei der Ausgestaltung von Angeboten die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen sind. Dazu beinhaltet die Definition von Genderpädagogik zwei Handlungsebenen: die individuelle und die gesellschaftliche.

Auf der individuellen Ebene soll sie dazu beitragen, dass Geschlechterzuschreibungen, die die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung einengen und Handlungs-, Denk- und Gefühlsmuster einseitig normieren, abgebaut werden. Mädchen und Jungen sollen unabhängig von ihrer biologischen Geschlechtzugehörigkeit alle Möglichkeiten der freien Entfaltung und Entwicklung erhalten, ohne sich dabei im engen Rahmen von gesellschaftlich definierten männlichen und weiblichen Geschlechterrollen bewegen zu müssen.

Auf der gesellschaftlichen Ebene soll Genderpädagogik dazu beitragen, hierarchisch aufgebaute Wertigkeitsunterschiede zwischen den Geschlechterzuschreibungen abzubauen. Männlich und weiblich interpretierte Verhaltensweisen und Orientierungen unterliegen ebenso geschlechterhierarchischen Zuschreibungen wie fundamentale gesellschaftliche Bereiche wie Familie, Ausbildung und Erwerbstätigkeit, Politik und Ehrenamt. In allen Bereichen geht es darum, einerseits vorhandene Hierarchien (Beispiel: Technik ist mehr wert als Pflege) aufzudecken und abzuschaffen und andererseits gesellschaftsspezifische Zuschreibungen generell abzubauen.

10.3.1 Mädchenarbeit

Im Rahmen der Mädchenarbeit werden verschiedene Veranstaltungen angeboten, die teilweise in Zusammenarbeit mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet initiiert werden.

Im Stadtgebiet Emmerich am Rhein hat sich das **Schwangerschaftspräventionsprojekt** in den weiterführenden Schulen etabliert. Dieses wurde 2005 bis 2007 vom Jugendamt der Stadt Emmerich in Zusammenarbeit mit der AWO in Kleve durchgeführt, seit 2009 führt die AWO es kreisweit eigenständig durch. Es richtet sich an die 8. Klassen jeder Schulform in Emmerich. Es ist nicht ausschließlich an Mädchen gerichtet, wird aber in einigen Punkten geschlechterspezifisch durchgeführt. Ungenügende Aufklärung, mangelnde Verhütung und der Gruppendruck unter Gleichaltrigen sind die häufigsten Ursachen einer Schwangerschaft unter Minderjährigen. Die allgemeinen Lebensumstände wie Arbeitslosigkeit oder die Aussicht, erst gar keinen Ausbildungsplatz zu bekommen, lassen den Wunsch nach einem Kind immer größer werden. Die jungen Mädchen erhoffen sich durch die Mutterschaft eine befriedigende, gesellschaftlich anerkannte Lebensperspektive.

Die Stadtjugendpflegerin ist auf Kreisebene Teilnehmerin im **Arbeitskreis Mädchen** und eine enge Zusammenarbeit mit der städtischen Gleichstellungsbeauftragten bietet eine breite Plattform, geschlechterorientiert effektiv arbeiten zu können und auf geänderte Lebensumstände und demografische Veränderungen gezielt einzuwirken. Zwei Mal jährlich findet eine **Mädchenkonferenz** statt.

Das Jugendcafé am Brink unterstützt Mädchenarbeit unter anderem mit regelmäßig stattfindenden „**Mädchenpartys**“. Eine Mädchentanzgruppe sowie eine interaktive Mädchengruppe eröffnen zugleich die Möglichkeiten der Gleichberechtigung sowie der Partizipation.

10.3.2 Jungenarbeit

Der Stadtjugendpfleger und ein Mitarbeiter des Jugendcafés am Brink arbeiten auf Kreisebene im **Jungenarbeitskreis** mit den Kollegen an aktuellen Themen und entwickeln derzeit eine Konzeption zum Thema „Jungenarbeit in der Schule“. In den regelmäßig stattfindenden Koordinationstreffen werden geplante Aktionen gezielt auf die Bedürfnisse der Jungen abgestimmt.

Das Jugendcafé am Brink führt unter der Leitung eines Erziehers einmal in der Woche ein Angebot speziell für Jungen durch. Hier steht vor allem Körperbewusstsein, Gruppendynamik und Fairness im Vordergrund.

10.4 Verbandliche Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit ist ein Sozialisationsfeld, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung auszeichnet. Jugendverbandsarbeit hat neben Erziehung und Bildung, Geselligkeit und Freizeitgestaltung, sowie Hilfen und Beratung die Aufgabe, die Interessen von Jugendlichen in allen Bereichen gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit. Sie erfolgt jedoch im Gegensatz zur schulischen Bildung prinzipiell auf freiwilliger Basis.

Die verbandliche Jugendarbeit soll im Wesentlichen dazu beitragen, junge Menschen zur persönlichen und positiven Persönlichkeitsentwicklung anzuleiten. Dies kann im Rahmen von Angeboten durch spielerisches, künstlerisches, sportliches, musische oder auch religiöse Inhalte erfolgen. Zielsetzung ist es, dass junge Menschen einen Ausgleich zu ihrer etwaigen Lebenswelt finden können. Wichtig ist, dass diese sich bei der Ausgestaltung der Angebote beteiligen können und auch Zugang zu den Angeboten finden können.

Die in der Stadt Emmerich vertretenen Jugendverbände erhalten die hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel.

Die Vereine und Verbände müssen zuvor als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden sein.

Um zu dieser Anerkennung gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu gelangen, ist ein förmliches Verfahren notwendig. Diese Anerkennung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. (§75 SGB VIII, siehe Seite 15)

Die Palette der Jugendverbandsarbeit reicht von Sportvereinen über Brauchtumsvereine, Vereine mit kultureller Ausrichtung bis hin zu religiösen Gruppierungen. Hierdurch ist im Stadtgebiet Emmerich am Rhein gewährleistet, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden. Die Vielfalt des Angebotes ermöglicht nahezu jedem, hier eine adäquate Wahl zu treffen.

10.5 Spielplatzkommission

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt eine ständige Kommission zur Überprüfung und Sicherung der städtischen Spielplätze. Die Kommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern der im Rat vertretenen Parteien, dem Kinderschutzbund, dem Kolping-Bildungswerk, sachkundigen Bürgern und der Verwaltung. Vor der Spielplatzsaison im April wird eine Begehung durchgeführt, die sich ausschließlich mit Funktion und Sicherheit der Spielgeräte beschäftigt. Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein führen diese Inspektion in Zusammenarbeit mit dem Kolpingbildungswerk durch, danach werden alle Spielplätze vom TÜV bzw. der DEKRA überprüft. Im Herbst eines jeden Jahres findet eine weitere Begehung mit der gesamten Spielplatzkommission mit dem Ziel statt, eine Prioritätenliste für das kommende Haushaltsjahr zu erarbeiten.

In der Stadt Emmerich am Rhein und in den Ortsteilen befinden sich zurzeit 28 öffentliche Kinderspielplätze. Für diese Plätze stehen derzeit rund 45.000 qm Fläche zur Verfügung. Des Weiteren stehen in der unterrichtsfreien Zeit die befestigten Pausenhofflächen und die Rasenflächen der Schulen für Ball- und Bewegungsspiele bereit. Eine Vielzahl von Schulen verfügen über Tischtennisplatten, Spielgeräte und Basketballkörbe.

Der Ortsteil Dornick hat einen Spielplatz, Praest zwei und Vrsasselt einen Spielplatz sowie einen Bolzplatz. Emmerich Stadt besitzt 13 Spielplätze, Hüthum vier Spielplätze und Elten sechs.

Zusätzlich zu der turnusmäßigen Überprüfung der Spielgeräte werden zweimal im Jahr alle Bänke, Picknicktische, Wipptiere und alle anderen Holzgeräte, die witterungsbeschädigt sind, gesäubert.

Die Unterhaltung der Spielplätze erfolgt durch die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein in Verbindung mit dem hiesigen Kolping-Bildungswerk. Die Spielplatzplanung obliegt dem Fachbereich Stadtentwicklung mit Unterstützung durch das Jugendamt. Bei Um- oder Neugestaltungen einzelner Plätze wird der Kinderschutzbund ebenfalls mit tätig.



10.5.1 Liste der Spielplätze nach Ortsteilen

Praest

Spielplatz Praest - Raiffeisenstraße
Spielplatz Praest - Heinrich-Butzfeld-Straße

Dornick

Spielplatz Dornick - Dorfplatz

Vrasselt

Bolzplatz Vrasselt - Hagenackerweg
Spielplatz Vrasselt - Drei Könige

Stadtgebiet

Spielplatz Düsseldorfer Straße
Spielplatz Chemnitzer Straße (in Planung)
Spielplatz Berliner Straße/Leipziger Straße
Spielplatz Berliner Straße/Zum Schafsweg
Spielplatz Zum Beerenboom
Spielplatz Luebhof
Spielplatz Eickelnberger Weg
Spielplatz Patersteege
Spielplatz Rheinpark
Spielplatz Gerd-Storm-Straße/ van-Gülpen-Straße
Spielplatz Westhoovenstraße/ Nollenburger Weg
Spielplatz Mühlenteich
Skaterbahn Hinter dem Kapaunenberg

Hüthum

Spielplatz Hüthum – In den Seisen
Spielplatz Hüthum – Leege Weide
Spielplatz Hüthum – Laarfeldweg/Kornfeldweg
Spielplatz Hüthum – Kettelerstraße

Elten

Spielplatz Elten – Buschweg
Spielplatz Elten – Mühlenfeld
Spielplatz Elten – Eltener Feld
Spielplatz Elten – Weiherweg/Zisternenweg
Spielplatz Elten – Johannes Bours Straße/Gustav-Heinemann-Straße
Spielplatz Elten – Am Dudel

10.6 Jugendförderung und Kostenaufwand

Einen Einblick in die Strukturen der Förderung der Jugendarbeit sowie die Kosten der eigenen Maßnahmen und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht die nachstehende Auflistung:

- **Pauschalzuschüsse an Jugendverbände**

Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein im städt. Haushalt vorgesehener Betrag für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieser Zuwendung erhalten Vereine und Verbände einen Zuschuss pro jungem Mitglied.

Das Gesamtfördervolumen lag 2009 bei 5.335,00 €. Der Fördersatz lag bei 6,31 € pro Mitglied, da vier Vereine/Verbände einen Antrag stellten, die insgesamt 845 Jugendliche umfassten.

- **Ferienaktionen der freien Träger**

Diese Zahlungen ermöglichen den Kirchengemeinden und anderen freien Trägern, kleinere Fahrten, Feste und andere Maßnahmen für daheim gebliebene Kinder und Jugendliche während der Ferien durchzuführen.

In Rahmen der so genannten Halbtagswanderungen wurden im Jahr 2009 6.072,67 € und in 2010 4.884,63 € ausgezahlt. Dieser Ansatz wurde anteilig auf die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer und St. Christophorus- Martini verteilt.



- **Fortbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit**

Im Rahmen der Bildungsmaßnahmen erfolgt eine Zuwendung, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter aus den Vereinen und Verbänden an entsprechenden Schulungsmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit teilnehmen. Im Jahre 2009 wurden drei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 364,97 € gefördert.

- **Jugendfreizeitmaßnahmen (Jugendfahrten und Jugendlager)**

In diesem Rahmen werden die Ferien- und Erholungsmaßnahmen der freien Träger gefördert.

Die Stadt Emmerich am Rhein fördert die Maßnahmen pro Tag und Teilnehmer/in gemäß den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe/Jugendpflege aus den Mitteln der Stadt Emmerich am Rhein.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe mit mindestens sechs Jugendlichen und einem Leiter durchgeführt wird.

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme Teilnehmerlisten mit Unterschriften vor und einen Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Im Jahre 2009 wurden 32 Fahrten durchgeführt, die insgesamt mit 21.254,00 € bezuschusst wurden.

- **Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit**

Für Jugendheime und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird. Im Jahre 2009 wurden fünf Einrichtungen mit insgesamt 18.362,00 € gefördert.

- **Zuschuss an das Freizeitbad Embricana**

Das Embricana - Freizeitbad bekam im Jahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € als Anteil vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport für die Bezuschussung der Drei-Wochen-Ferienkarten für sozialhilfeberechtigte Kinder.



- **Städtische Jugendpflege**

Der städtischen Jugendpflege standen in 2009 für Projekte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches 3.589,00 € zur Verfügung. Diese werden aufgeteilt in Maßnahmen zum **Kinder- und Jugendschutz** und in **Jugendpflegerische Maßnahmen**. Die Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen beinhalten Themen wie Schwangerschaftsprävention, Aktionen und Aufklärung zum Thema Mobbing, aktive Aufklärung rund um das Jugendschutzgesetz und dessen tangierende Gesetze wie zum Beispiel das Gesetz zum Jugendmedienschutz oder das Arbeitsrecht.

Die Jugendpfleger/innen der Stadt Emmerich am Rhein sind eigenverantwortlich für ihr Budget und darauf bedacht, ihren Förderansatz effizient zu nutzen.

- **Zuschuss an den Kinderschutzbund, Ortsverein Emmerich**

Der Emmericher Kinderschutzbund wird mit 1.500,00 € jährlich unterstützt.

- **Zuschüsse an Träger der Berufsbildung**

Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden.

Im Jahre 2009 wurden 1.500 € an das Kolping- Bildungswerk ausgezahlt.

Das TBH (Theodor-Brauer-Haus) wurde in 2009 mit insgesamt 44.000,00€ unterstützt. Davon entfallen 35.000,00€ auf die Beratungsstelle und 9.000,00€ auf die Jugendwerkstatt. In den ersten Monaten des Folgejahres meldet das TBH die Fallzahlen aus 2009 und es wird der tatsächliche Bedarf ermittelt. Daraus ergab sich in den letzten Jahren in der Regel eine Nachzahlung, so dass sich der Zuschuss meistens auf 50.000,00 € bis 55.000,00 € belief. Darin enthalten sind auch die Fahrtkostenerstattungen der Emmericher Jugendlichen, die ihre Arbeit beim TBH in Kleve aufgenommen haben.

- **Emmericher Modell**

Zum 01.12.2009 wurde in Kooperation mit dem Theodor-Brauer-Haus das „Emmericher Modell“ ins Leben gerufen; zunächst befristet bis zum 31.07.2010.

Es hat zum Ziel SchülerInnen – beginnend mit den 8. Klassen - , Schulen, Betriebe und Unternehmen näher zu einander zu bringen, damit insbesondere Betriebe und Jugendliche mehr um die jeweiligen Erwartungen und Möglichkeiten wissen.

Dies wird anteilig durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, die Agentur für Arbeit Wesel und das TBH finanziert. Der städtische Anteil lag 2009 bei 10.000,00 € und wird sich in 2010 auf 8.000,00 € belaufen.

11. Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit nimmt zwischen den Arbeitsfeldern der Jugendförderung einerseits und den Hilfen zur Erziehung sowie den Leistungsteilen anderer Abschnitte des SGB VIII andererseits eine Sonderstellung ein. Sie soll dazu beitragen, junge Menschen in Krisensituationen zu unterstützen und zu beraten. Zudem soll sie beim Übergang von der Schule in den Beruf als Mittler tätig werden. Dies impliziert eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus sowie relevanten Diensten, Behörden und Einrichtungen.

11.1 Schulsozialarbeit

Angesiedelt zwischen Schule und Jugendhilfe koordiniert und optimiert Schulsozialarbeit die Sozialisations- und Förderungsleistung beider Institutionen, um allen Schüler/innen bessere Entwicklungschancen zu ermöglichen.

Die Schulsozialarbeiter/innen haben für alle Probleme der Kinder und Jugendlichen ein offenes Ohr und helfen in Krisensituationen. Zudem sind sie Ansprechpartner der Pädagogen und der Eltern. Alle Schulsozialarbeiter arbeiten in einem Verbund zusammen, wo in regelmäßigen Treffen Erfahrungsaustausch stattfindet und gemeinsame Projekte, wie zum Beispiel Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse geplant werden.

Des Weiteren gehen die Schulsozialarbeiter in schwierige Klassen, um dort den Klassenverband zu stärken und soziales Lernen zu vermitteln. Auch Einzelfallhilfen in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern werden angeboten.

An der **Europaschule** arbeitet Frau Adolph-Hombücher als Schulsozialarbeiterin, sie ist über das Sekretariat der Schule unter der Telefonnummer 0 28 22/70 414 erreichbar, ebenso wie Herr Koida an der **Luitgardis Hauptschule** in Elten unter der Nummer 0 28 28/90 28 90. Sie sind in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr jederzeit in den Schulen zu erreichen.

Für das **Förderzentrum Grunewald** ist Frau Angela Gruyters in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Nummer 0 28 22/75-270 Ansprechpartnerin der Kinder und Jugendlichen.

Frau Claudia Grunewald betreut die **Hanse-Realschule** montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ist über das Sekretariat unter der Nummer 0 28 22/91 33 00 erreichbar.

Für der **Rheinschule** ist Frau Eva Hense zuständig, die in den Vormittagsstunden in ihrem Büro in der Rheinschule, Tel. 0 28 22/75 324 erreichbar ist.

An allen anderen **Emmericher Grundschulen** ist Frau Rita Hübers jeweils anteilig zuständig, sie ist über die Fachstelle für schulbezogene Jugendsozialarbeit, Neuer Steinweg 25a, Tel. 0 28 22/97 62 70 zu erreichen.

11.2 Jugendberufshilfe

Bedingt durch die veränderten Strukturen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, insbesondere die Veränderungen durch das SGB II und SGB III sowie die gestiegenen Qualifikationsanforderungen, die für benachteiligte Jugendliche heute der Schritt in das Berufsleben schwieriger geworden. Ihnen erschließt sich der Weg in das Berufsleben oft nicht in direkter Linie.

Das **Theodor-Brauer- Haus** (TBH) mit Sitz in Kleve, Rees und Emmerich am Rhein, bietet im Rahmen von Angeboten ausbildungsbegleitende Hilfen an und hilft jungen arbeitslosen und schulumüden Jugendlichen. Es erfolgen Angebote und Maßnahmen, die bei der persönlichen Lebensplanung helfen sollen und von denen Emmericher Jugendliche ebenfalls partizipieren. Das TBH berät zudem bei der Berufswahl. In der Beratungsstelle bieten sozialpädagogische Fachkräfte ergänzend zur Berufsberatung begleitende Hilfen für den Übergang von der Schule zum Beruf. In Einzelberatungsgesprächen, die häufig durch das Jugendamt und andere Einrichtungen vermittelt werden, bietet das TBH eine gute Wegbegleitung in berufliche Fördermaßnahmen. Es werden Projekte zur Berufswahlentscheidung durchgeführt und Bildungsseminare angeboten.

Arbeitslose junge Menschen ab 16 Jahre erhalten in der „Jugendwerkstatt“ eine Chance, sich ein Jahr lang persönlich beruflich neu zu orientieren und so wieder eigene Zukunftsperspektiven aufzubauen.

Für schulumüde Jugendliche ab dem 9. Schulbesuchsjahr ermöglicht der Besuch der Jugendwerkstatt eine erste berufliche Orientierung und den Hauptschulabschluss Klasse 9.

In Kooperation mit dem Kolping-Bildungswerk Emmerich, dem SOS-Kinderdorf Kleve und Integra Geldern bietet das TBH berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen an. Diese sehen in der konkreten Ausgestaltung so aus, dass sich praktische Anteile im Werkbereich mit theoretischen im Stützunterricht und im Berufschulunterricht abwechseln.

Betriebspraktika sind fundamentaler Bestandteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Das TBH bietet auch Berufsausbildungen im eigenen Hause an. Mit diesem Angebot sprechen sie junge Menschen an, die zur Erreichung eines Berufsabschlusses besondere Hilfen benötigen. Insbesondere sind das junge Menschen aus sozialen Problemlagen oder Menschen mit schulischen Defiziten.

Das **Kolping-Bildungswerk Emmerich e.V.** mit Sitz Groendahlscher Weg, vermittelt Jugendlichen einen ersten werkpraktischen und fachtheoretischen Einblick in das Berufsleben. Eine weitere berufliche Orientierung bieten Berufsförderlehrgänge mit der Option, anschließend eine Ausbildung zum Metallbauer/Metallbauerin anzustreben.

Die **Bürgergemeinschaft Emmerich** (BGE) bietet eine jährlich stattfindende Ausbildungsplatzbörse (**Top-Job**) für Jugendliche an, die in den letzten neun Jahren in den Räumlichkeiten des Jugendcafés am Brink und dessen Außengelände ausgerichtet wurde. In 2010 war die Nachfrage so groß, dass auf den größeren Saal Hebben ausgewichen werden musste. Die TOP-Job-Börse richtet sich an Schüler und Schülerinnen ab der neunten Klasse, die nach ihrem Abschluss eine Lehre beginnen wollen. Die Berufseinsteiger haben hier die Möglichkeit, sich ungezwungen in angenehmer Atmosphäre Ausbildungsbetrieben über zahlreiche interessante Ausbildungsberufe zu informieren und erste Kontakte zu knüpfen.

Eine Vielzahl Emmericher Firmen und Unternehmen bieten Einblicke in die Arbeitswelt, die sie repräsentieren. In 2010 nahmen 29 Ausbildungsbetriebe teil, die jährlich rund 230 Praktikumsplätze anbieten können. Da die Aussteller eigene Auszubildende vor Ort haben, die im Alter der jugendlichen Besucher/innen sind, ist der erste Kontakt unproblematisch. Eine Hemmschwelle existiert auf diese Weise kaum.

11.3. Diakonisches Werk

Seit November 2004 betreibt das Diakonische Werk Wesel in Emmerich am Rhein ein Beratungszentrum in der Königstraße 7.

Folgende Beratungsstellen bieten seitdem vor Ort ihre Dienste an:

- Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualpädagogik
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Für die ersten beiden Arbeitsbereiche müssen vorher telefonisch Termine unter 02 81/1 56-75 vereinbart werden, die Schuldner- und Insolvenzberatung ist immer mittwochs von 9.00 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr in der offenen Sprechzeit erreichbar.

Jegliche Probleme können hier in ruhiger Atmosphäre besprochen werden. Die Beratung ist kostenlos und unabhängig von Nationalität und Konfession.

11.4. Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes (ASD)

In diesem Kontext ist nicht zu vergessen, dass im Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) für junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte in Problemsituationen stets als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Hier erfolgen zudem Gespräche im Rahmen einer Erziehungsberatung. (Zuständigkeiten und Ansprechpartner siehe Punkt 7.1.1)

12. Kinder und Jugendliche in der Stadtbücherei Emmerich am Rhein*

Während die Zahl der Einwohner/innen Emmerichs unter 18 Jahren knapp 19% der Bevölkerung beträgt, macht dieser Bevölkerungsteil aber mehr als 38 % der aktiven eingetragenen Entleiher der Stadtbücherei Emmerich am Rhein aus!

Stadtbücherei Emmerich am Rhein



Die Stadtbücherei Emmerich am Rhein betrachtet es als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben, das Lesen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern, denn Lesen:

- ist eine Basisqualifikation für lebenslanges Lernen
- ist eine grundsätzliche Voraussetzung für den Wissenserwerb
- befähigt zur Mediennutzung
- regt die Fantasie an und schärft das Urteilsvermögen
- hilft bei der Auseinandersetzung und Erfahrung mit Verhaltensweisen und Werten
- erweitert die linguistischen, kognitiven und kommunikativen Kompetenzen
- ist für junge Menschen mit Migrationshintergrund integrationsfördernd

Rund 40% des Angebotes der Stadtbücherei Emmerich am Rhein sind Medien für Kinder und Jugendliche. Das Spektrum umfasst alles, was die Freude am Lesen fördert.

Andererseits bietet die Stadtbücherei Emmerich am Rhein Kindern und Jugendlichen, jeweils passend auf ihr Alter zugeschnitten, ein Angebot an Sachbüchern und anderen Medien mit Sachinhalten. Mit Hilfe dieser Bücher und Medien können die jungen Menschen ihr Wissen erweitern, ihren persönlichen Interessen folgen oder auch wertvolle Hilfen zur Erstellung von Arbeiten für die Schule – von der Grundschule bis zum Abitur - erlangen.

Spezielle Bücher, die benötigt werden, aber nicht im Angebot der Stadtbücherei Emmerich am Rhein sind, werden gegen eine ermäßigte Gebühr aus anderen Bibliotheken besorgt.

* Text wurde von der Stadtbücherei Emmerich am Rhein verfasst

Mit vier öffentlichen PC-Arbeitsplätzen, an denen auch Internetzugang besteht, ermöglicht die Stadtbücherei Emmerich am Rhein jungen Menschen den Gebrauch dieses heute wichtigen, alltäglichen Mediums. Vom Schreiben und Ausdrucken von Bewerbungen bis zur Internetrecherche für Klausuren, vom Verschicken von Emails bis über die Bearbeitung des Leseförderprogramms „Antolin“ durch Kinder reicht die Palette der Anwendungen.

Durch Vorleseveranstaltungen und durch die Förderung von Vorlesepaten für andere Einrichtungen will die Stadtbücherei den Gedanken der Leseförderung mit Spaß verbreiten.

Die derzeitigen Öffnungszeiten der Stadtbücherei betragen 20 Wochenstunden. Am Samstag, Sonntag, Montag hat die Bücherei geschlossen, dienstags, donnerstags und freitags bis 18 Uhr geöffnet. Schüler/innen haben heute bereits ab der Grundschule regelmäßig nachmittags Unterricht. Für viele ist eine Unterrichtsdauer bis 18.30 Uhr normal. Das bedeutet, dass die Schüler nur in den Nachmittagsstunden die Stadtbücherei nutzen.

Die Stadtbücherei Emmerich am Rhein ist für Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit ein außerschulischer Lernort. Entleihungszahlen belegen, dass nur die kontinuierliche Aktualisierung des Medienangebotes dieses bedeutsame Angebot nachhaltig gewährleistet. Zudem besteht Bedarf an längeren und erweiterten Öffnungszeiten am Samstag.



13. Kooperation Jugendhilfe und Schule

Die schulbezogene Jugendarbeit nimmt den gemeinsamen Auftrag von Jugendhilfe und Schule zur Bildung und Erziehung junger Menschen auf und verpflichtet beide Systeme zur arbeitsfeldübergreifenden Kooperation. Ziel hierbei muss sein, für junge Menschen in ihrem jeweiligen Sozialraum ein miteinander abgestimmtes Konzept der Bildungs- und Entwicklungsförderung zu entwerfen.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration regelt in einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule.

Es sind Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendhilfe zu treffen. Die Bildung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen soll von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe **gemeinsam** initiiert werden.

Darüber hinaus fordert insbesondere die „Ganztagsoffensive NRW“ zur stärkeren Kooperation beider Systeme auf. Um vorhandene Kooperationen zu intensivieren, müssen gemeinsam Strukturen entwickelt werden.

In Emmerich am Rhein werden flexible und oft auch kurzfristige Vereinbarungen zwischen dem Sachgebiet Schule, den Trägern der OGATAs sowie der Tagespflege und Jugendpflege getroffen, um in den Ferienzeiten eine möglichst lückenlose Betreuung der Kinder anbieten zu können.

Darüber hinaus besteht seit Anfang 2010 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und allen Emmericher Schulen, bezüglich des § 8a SGB VIII „Maßnahmen beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung“. Die Vereinbarung regelt die Vorgehensweise im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung um möglichst schnell effiziente Hilfen für die betroffenen Kinder und ihre Familien geben zu können.



14. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dient dem Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Risiken drohen auf vielerlei Arten und können Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Aufgabe der Jugendämter ist es, präventiv Gefährdungen zu verringern, indem Kinder, Jugendliche und ihre Eltern informiert und unterstützt werden, ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit den Schulen, Ordnungsbehörden und der Polizei eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Dem wird durch die ständige **Ordnungspartnerschaft** bestehend aus dem Jugendamt, dem Ordnungsamt und der Polizei in Emmerich am Rhein Rechnung getragen.

Dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein stehen durch die Stadtjugendpfleger zwei Fachkräfte zur Verfügung, die als Ansprechpartner in Fragen des Jugendschutzes fungieren. Es erfolgen Beratungen über den gesetzlichen und den erzieherischen Jugendschutz. Jugendliche und Eltern, die sich mit ihren Fragen ans Jugendamt wenden, erhalten Informationen.

In regelmäßigen Abständen nutzen die Mitarbeiter des Jugendamtes große Veranstaltungen in der Stadt, um mit einem eigenen Informationsstand über jugendschutzrechtliche Themen aufzuklären.

Zudem ist das Jugendamt bestrebt, über kleine Publikationen und Ferienkalender umfassend über den Rechtsbereich zu informieren. Jährlich stattfindende Projekte zu aktuellen Themen, die häufig mit den anderen Jugendämtern des Kreises zusammen veranstaltet werden, erweitern das Angebot. Es erfolgen auch Informationen an die hiesigen Vereine über aktuelle Änderungen im Bereich des Jugendschutzes. Nicht zuletzt ist auf die Bemühungen des Jugendamtes hinzuweisen, exzessivem Alkoholkonsum und Vandalismus entgegenzuwirken, der in der Regel bei Großveranstaltungen und Festen auftreten kann. Dem wird durch die Durchführung von Jugendschutzkontrollen, beispielsweise an Karnevalsdiskotheken und Scheunenfesten, Rechnung getragen.



15. Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen der Partizipation soll jungen Menschen direkt oder indirekt eine Mitsprachemöglichkeit in Fragen eingeräumt werden, die für sie von Belang sind.

Offene Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere die Jugendverbandsarbeit bieten (Frei-) Räume für Eigeninitiative und Selbstorganisation. Damit verbunden sind gute Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung und Beteiligung, anstelle des passiven Konsums.

Im städtischen Jugendcafé am Brink können Kinder und Jugendliche ihre Sorgen, Anliegen oder auch Vorschläge den geschulten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Teams mitteilen und sich auch aktiv in die Programmgestaltung des Jugendcafés einbringen. Sowohl bei der Gestaltung des Tages- oder Wochenprogramms als auch bei den Wochenendveranstaltungen wird auf die Wünsche und Anregungen der jugendlichen Besucher eingegangen.

Darüber hinaus gab es bis Oktober 2006 in Emmerich am Rhein ein Jugendparlament, das sich mit viel Engagement für die Belange der Emmericher Jugendlichen eingesetzt hat.

In 2004 wurde vom damaligen Emmericher Jugendparlament eine Fragebogenaktion durchgeführt, bei der die Emmericher Jugendlichen Angaben zu ihren Wünschen oder Anregungen die Stadt betreffend machen konnten.

Im Rahmen der Neugestaltung der Skateranlage „Hinter dem Kapaunenberg“ wurden, wie auch in der Vergangenheit, bekannte Skater der Stadt in die Planung und Auswahl von der Jugendpflege miteinbezogen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, die auf der Grundlage des § 78 KJHG konzipiert wurde, trafen sich regelmäßig Fachkräfte aus diesen Bereichen. Aus deren Rückmeldung ergab sich ein breites Meinungsbild, das Rückschlüsse auf die Interessen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zulässt.

Wegen der personellen Fluktuation hat die AG 78 längere Zeit nicht mehr stattgefunden und soll zukünftig wieder reaktiviert werden,

Eine generelle Partizipationsmöglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen besteht zu jeder Zeit über die Mitarbeiter der Jugendpflege.

(Ansprechpartner und Adressen siehe Punkt 7.1.1)

16. Interkommunale Zusammenarbeit in der Jugendförderung

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Jugendämter auf Kreisebene erfolgt regelmäßig ein Erfahrungsaustausch. Zudem werden in Kooperation größere Projekte durchgeführt. Diese werden erst durch die Zusammenarbeit möglich, da sie den finanziellen Rahmen einer Kommune sprengen würden. Es sei hier auf zahlreiche Projekte in den vergangenen Jahren im Rahmen von Seminarangeboten, den Kreisjugendtag und andere attraktive Gemeinschaftsangebote verwiesen.

Zudem ermöglicht es dem Kreis Kleve, durch die Partizipation der anderen Kommunen im Kreis Einrichtungen zu betreiben, die Versorgungscharakter für den Gesamtbereich aufweisen. Dies ist beispielsweise die Kreisbildstelle mit der bei ihr angesiedelten Jugendvideothek, bei der einzelne Träger bei Bedarf Filme und Gerätschaften leihen können.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit ist somit gewährleistet, Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu betreiben, die eine einzelne Kommune überfordern würde. Dies ist im ländlichen Bereich des Niederrheins als sinnvoll anzusehen.



17. Familienförderung

Die Anforderungen an Familien sind durch tiefgreifende Veränderungsprozesse enorm gestiegen. Kinder erziehen und für deren gesunde Entwicklung Sorge tragen, Beruf und Familie miteinander vereinbaren, eigenverantwortlich haushalten, Partnerschaft leben, Angehörige pflegen und betreuen.

Die alles muss gelernt werden, denn Eltern- und Familienkompetenz sind nicht angeboren. Familienbildung heißt, Familien informieren, beraten, unterstützen, bilden und fördern, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre für die Gesellschaft unersetzbare Basisarbeit kompetent zu bewältigen.

Die Vielfältigkeit der Familienaufgaben macht Familienbildung und **Familienförderung** zu einer **gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe**. Sie kann auch nur dann gelingen, wenn alle Bereiche fachübergreifend kooperieren.

Institutionenübergreifend, generationenübergreifend und interkulturell soll daher die Zusammenarbeit gestaltet werden. Kooperationspartner können in den Bereichen der Ärzteschaft, Krankenkassen, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen und **Jugendämter** zu finden sein.

Schaffen es hilfebedürftige Familien, aufgrund dieser Kooperation aller Beteiligten, kompetent mit ihren Aufgaben klar zu kommen, profitieren all jene, die mit ihnen in Verbindung stehen.

Die Rechtsgrundlage des Jugendamtes für diese Aufgabe ist das SGB VIII.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, aber auch aufgrund individueller Überforderung der Eltern sind viele Kinder und Jugendliche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen.

17.1 Allgemeine Beschreibung der Familienförderung gem. §§ 16-21 SGB VIII

Der Leistungsabschnitt Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 16 - 21 SGB VIII verfolgt das Ziel, die Erziehungsleistungen in der Familie als dem zentralen Erziehungsort durch geeignete Hilfen zu stärken.

Angebote der Familienförderung sind die Elternbildung und -beratung in Form von Elternschulen wie Vorbereitung auf die Elternrolle, Geburtsvorbereitung, Hilfen bei der Säuglingspflege, Kurse für Alleinerziehende sowie Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für die ganze Familie.

Wichtige Aufgabenbereiche der Familienförderung sind:

- die allgemeine Erziehungsberatung gem. § 16 SGB VIII
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge gem. § 18 SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gem. § 21 SGB VIII.

Diese Aufgabenbereiche werden in Emmerich am Rhein unterstützt durch:

- den allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes des Stadt Emmerich am Rhein
- der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Emmerich am Rhein
- das Rote Kreuz, Ortsverein Emmerich am Rhein
- den Caritasverband, Außenstelle Emmerich am Rhein
- das Diakonische Werk, Beratungsstelle Emmerich am Rhein

(Adressen und Ansprechpartner siehe Punkt 7.1.1 und 7.2.1)



Teil 3

Das städtische Jugendcafé am Brink und die offene Jugendarbeit in den Ortsteilen



Wollenweber Straße 21
Tel. 0 28 22/ 79 16 34
info@am-brink.de

46446 Emmerich am Rhein
Fax. 0 28 22/ 79 15 79
www.am-brink.de

In diesem Förderplan wurde bereits mehrfach auf das städtische Jugendcafé am Brink hingewiesen. Hier erfolgt nun eine detaillierte Darstellung dieser Einrichtung mit besonderem Augenmerk auf dessen Schwerpunkte.

18. Entstehung und Grundidee

Im Oktober 1998 wurde in einer ehemaligen Werkhalle, die zuvor als Ausbildungshalle der berufsbildenden Schulen des Kreises genutzt wurde und zentral in der Emmericher Innenstadt gelegen ist, das städtische Jugendcafé am Brink eröffnet. Während der gesamten Bauphase arbeiteten sowohl die Jugendlichen und Jugendverbände, als auch alle politischen Parteien und die Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein an den Planungen und Entscheidungen mit.

Grundlage und Motivation waren es, einen zentralen Treffpunkt für Kinder und Jugendliche der Stadt Emmerich am Rhein zu schaffen, wo ihnen in einem gewaltfreien Raum mit Toleranz und Offenheit begegnet wird.

19. Standort und Räumlichkeiten

19.1 Standort

Das städtische Jugendcafé am Brink ist zentral in der Innenstadt gelegen und ist von der Fußgängerzone aus in etwa drei Minuten zu Fuß zu erreichen. Gleichzeitig führen die Busverbindungen Richtung Elten, Kleve und Rees direkt am Gebäude vorbei. Auch für auswärtige Künstler (Bands, Autoren, Theater) ist der Weg zur Einrichtung sehr gut zu beschreiben.

Durch die direkte räumliche Anbindung an die Europaschule hat die Einrichtung außerdem den großen Vorteil, die dortige Außenflächen und die Turnhalle nutzen zu können.

Ein weiterer Standortvorteil, besonders für Veranstaltungen, ist das Vorhandensein ausreichender Parkplätze.



19.2 Räumlichkeiten

Direkt hinter dem großzügigen, übersichtlichen Eingangsbereich, der auch eine Behindertenrampe besitzt, gelangt man in einen kleinen Vorraum, der einerseits als Kältebrücke dient und andererseits bei Veranstaltungen auch für den Kassendienst genutzt wird.

Linkerhand gelangt der Besucher in die Küche, die mit Küchenzeile, Getränkekühlschränken, Tischen und Stühlen ausgestattet ist.

Hier finden Gruppenangebote, das Mittagessen bei der Hausaufgabenbetreuung, Teamsitzungen, die Spieleausgabe, und die Ausgabe von Snacks und Getränken statt.

Außerdem befindet sich in der Küche die Blue-Box-Materialwand, die bei einem Wettbewerb des Ministeriums für Frauen, Familien, Jugend und Soziales gewonnen wurde. In dieser Materialwand wird ein Großteil der kreativen Beschäftigungsmaterialien der Einrichtung gelagert.



Über die andere Türe gelangt man in den Hauptraum - die Halle, in der fast alle Aktionen der Einrichtung ablaufen. Hier finden sowohl die Hausaufgabenhilfe, das Internetcafé, Play-Station- und Wii-Turniere, Tischtennis, Kicker, Spielrunden und die Tanzgruppen ebenso statt, wie auch kreative Gruppenangebote.

Gleichzeitig ist die Halle der Veranstaltungsraum für Live-Konzerte, Discos, Theateraufführungen, Lesungen, Podiumsdiskussionen und andere Foren. Hierfür wurde der Raum mit entsprechenden Lichttraversen, Veranstaltungstechnik und einer großen, flexibel gestaltbaren Bühne ausgestattet.

2006 wurde dem Jugendcafé eine verspiegelte Trennwandkonstruktion gestiftet, mit der der Größenzuschnitt in der Halle veranstaltungsangemessen variiert werden kann. Dadurch entstehen interessante optische Brüche, die Akustik der Halle bekommt eine bessere Qualität und den Kindern und Jugendlichen kann eine gemütlichere Atmosphäre geboten werden.

An der Halle liegend befindet sich an der rechten Seite ein schallgedämmter Proberaum, der mit allen musikalischen und technischen Mitteln ausgestattet ist, die für Livemusik notwendig sind. In diesem Raum proben einerseits bestehende Bands, andererseits werden hier Gesangs-, Gitarren-, Bass-, Schlagzeug- und Pianounterricht erteilt.

Als nächstes folgt an dieser Seite ein Technikraum mit der Heizungs- und Lüftungsanlage, sowie sämtlichen Steuerungen für die übrige Haustechnik. Daran schließen sich die sanitären Anlagen inkl. Behinderten-WC an.

Der hinterste Raum in der Halle ist das Büro, welches besonders von der Einrichtungsleitung zu verwaltungstechnischen Aufgaben und Gesprächen der sozialen Einzelfallhilfe genutzt wird. Trotz der Enge des Raumes wird das Büro auch von allen anderen Mitarbeitern/innen der Einrichtung zur Vorbereitung und Planung ihrer Angebote genutzt. Obgleich die Räumlichkeit wirklich sehr beengt ist, bietet sie gleichzeitig den Vorteil immer „am Ort des Geschehens“ zu sein, da die Vorgänge in der Halle von dort gut zu verfolgen sind.

An die Halle schließt sich noch der so genannte Backstagebereich an, der durch zwei Eingänge erreichbar ist. Dieser wird einerseits als Hintereingang zur Bühne genutzt und dient andererseits als Magazin für sämtliche technischen Geräte, Dekoartikel und anderer Materialien.

Die Besonderheit des Gebäudes besonders hinsichtlich der großen Veranstaltungen ist, dass es nicht nur eine hervorragende Wärmedämmung vorweisen kann, sondern vor allem eine außergewöhnlich gute Schalldämmung bietet. So, dass auch bei Livekonzerten und anderen Musikveranstaltungen, die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke im Gebäude gestört wird.

Neben dem eigentlichen Jugendcafé liegt der sogenannte „Brink II“, das ehemalige Kreisberufsschulgebäude, in dem das Jugendcafé zwei zusätzliche Lagerräume belegt. Hier werden größere Kreativ- und Dekorationsmaterialien gelagert. Außerdem wird dieser Stauraum dafür gebraucht, um die große Halle für Konzerte leer räumen zu können.

In diesem Gebäude befindet sich ebenfalls ein weiteres Büro, in dem ein gestifteter DIN A3-Farbdrucker steht, auf dem die eigenen Plakate und Flyer hergestellt und gedruckt werden.

Des Weiteren bietet das Gebäude noch Ausweichmöglichkeiten für die verschiedenen Musikschüler/innen.

20. Angebote/Inhalte

Das pädagogische Programm besteht wochentags aus regelmäßig stattfindenden Aktionen und Projekten, die teilweise von den Besucherinnen und Besuchern mit entwickelt und gestaltet wurden, so dass diese den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst und bei Bedarf veränderbar sind.

Montag	
12 – 15 Uhr	Hausaufgabenbetreuung mit Mittagessen
15 – 19 Uhr	Offener Bereich mit unterschiedlichen Angeboten z.B.: PS 2, Nintendo Wii, Internet, Kicker, Billard, Tischtennis, zahllose Spiele, Dart und viel Zeit für "geselliges Abhängen"
ab 15:00 Uhr	Schmeckt nicht, gibt's nicht: die Welt des Essens, Kochens und des Genusses mit Petra (Kosten:1€)
ab 19 Uhr	Offene Liveproben der baJAZZo Jugendband und der Big-Band
Dienstag	
12 – 15 Uhr	Hausaufgabenbetreuung mit Mittagessen
ab 15:00 Uhr	Probe- und Musikunterricht: für Gruppen und Einzelne - nach Absprache -
17 – 17:45 Uhr	Tanzkurse (Videodance) mit der Tanzschule Casion - bis 12 Jahre -
17:45 – 18:30 Uhr	Tanzkurse mit der Tanzschule Casion - ab 12 Jahren -
ab 18 Uhr	Große Hip-Hop Session: für alle mit Ideen zu Texten, die Spaß am Battle oder einfach "Bock auf coole Musik" haben.
18:45 – 20 Uhr	Bandproben Sport in der Halle mit Kai - ab 14 Jahren -
Mittwoch	
12 – 15 Uhr	Hausaufgabenbetreuung mit Mittagessen
ab 15 Uhr	Probe- und Musikunterricht: für Gruppen und Einzelne - nach Absprache -
15 – 19 Uhr	Offener Bereich mit unterschiedlichen Angeboten z.B.: PS 2, Nintendo Wii, Internet, Kicker, Billard, Tischtennis, zahllose Spiele, Dart und viel Zeit für "geselliges Abhängen"
15:30 – 17:15 Uhr	Kreative Ideen zur Dekoration oder zum Verschenken etc. - die wirklich jede/r umsetzen kann. (Kosten:1€)

Donnerstag	
12 – 15 Uhr	Hausaufgabenbetreuung mit Mittagessen
15 – 22 Uhr	Offener Bereich mit unterschiedlichen Angeboten z.B.: PS 2, Nintendo Wii, Internet, Kicker, Billard, Tischtennis, zahllose Spiele, Dart und viel Zeit für „geselliges Abhängen“
16 – 18 Uhr	Mädchentreff
16:30 – 17:45 Uhr	Auspowern in der Halle mit Kai
19 – 21:30 Uhr	Probenbegleitung der Abiband und Vorbereitungen für Konzerte
18 – 22 Uhr	Rocksession und Musikercafé - Gitarren, Verstärker, Drums, Mikros...alles steht bereit! Nicht nur für Musiker und die, die es werden wollen, sondern auch für Musikliebhaber.
Freitag	
12 – 15 Uhr	Hausaufgabenbetreuung mit Mittagessen
abends	Veranstaltungen
Samstag	
18 – 22 Uhr	Ü12 Party - jeden 3. Samstag im Monat für alle über 12jährigen

20.1 Hausaufgabenbetreuung

Das Jugendcafé öffnet seine Türen montags bis freitags um 12:00 Uhr für das Angebot der **Hausaufgabenbetreuung**, die gegen 15:00 Uhr endet und in den offenen Bereich übergeht. In dieser Zeit haben für die Hausaufgabenbetreuung angemeldete Schulkinder ab der 5. Klasse einen ruhigen Ort, an dem sie zunächst ein warmes Mittagessen bekommen können und bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben begleitet werden.

Da die Kinder fest angemeldet sind, kann eine Regelmäßigkeit der Betreuung gewährleistet und auf individuelle schulische Belange und persönliche Situationen intensiver eingegangen werden. Alle Mitarbeiter/innen des Jugendcafés stehen in dieser Zeit für die bis zu 30 Hausaufgabenkinder zur Verfügung, unterstützen bei schulischen Schwierigkeiten, aber auch bei sonstigen außerschulischen Problemen.

Ab 15:00 Uhr beginnt wiederum die offene Jugendarbeit, wobei bis dahin nicht erledigte Hausarbeiten auch über diesen Zeitpunkt hinaus begleitet werden.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel über die Eltern, so dass Möglichkeiten und auch Grenzen des Angebotes klar gestellt und im Rahmen der Elternarbeit auch Schwierigkeiten besprochen werden können. Außerdem wird sehr eng mit den Schulsozialarbeiter/innen und mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes zusammengearbeitet, wodurch besonders hilfebedürftige Schulkinder direkt über das Jugendamt angemeldet werden können.

20.2 Offene Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit findet wochentags von 15:00 – 21:00 Uhr statt und hat derzeit ihre Schwerpunkte in der musikalischen und kreativen Arbeit. Den Jugendlichen zwischen zehn und 21 Jahren wird ein Treffpunkt angeboten, in dem sie Freunde treffen, mit ihnen an Aktionen teilnehmen können, aber auch eigenständig das vielfältige Angebot an Spiel- und Sportmöglichkeiten nutzen können. Ebenso ist das Jugendcafé ein Ort an dem die Jugendlichen einfach mal „abhängen“ dürfen, und sich aber auch zu Neuem motivieren lassen.



Regelmäßig finden neue Freizeitangebote statt, die die Jugendlichen gerne annehmen. „Der Brink“ ist ein Ort, an dem die Jugendlichen fachlich kompetente Ansprechpartner/innen für ihre Sorgen und Probleme finden und bei Bedarf im Rahmen von sozialer Einzelfallhilfe den Weg zu weiterführenden Hilfsangeboten nutzen können. Da sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert hat, dass die Besucherinnen und Besucher eine klare Struktur der Angebote schätzen, wurde das Wochenprogramm gemeinsam mit den Besuchern nach „Tagesschwerpunkten“ gestaltet, so dass sie bereits im Vorfeld wissen, was an diesen Tagen angeboten wird. Durch dieses von den Besuchern gewünschte Vorgehen, kann die inhaltliche Ausgestaltung der Woche für etwa ein Quartal angekündigt und dann auch wieder mit ihnen neu gestaltet werden. Gleichzeitig besteht natürlich immer die Möglichkeit flexibel und zielgerichtet auf geäußerte Wünsche und Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher einzugehen.

20.3 Wochenendveranstaltungen

Zusätzlich zu den werktäglichen Angeboten sind die Wochenendveranstaltungen des Jugendcafés ein sehr wichtiger und immer größer werdender Bereich des Angebotsspektrums. Es besteht ein großer Bedarf speziell an Musikveranstaltungen für junge Menschen. Auf diese Weise wird jungen Künstlern ein Forum zur Präsentation und Entwicklung geschaffen. Auch hier ist es im Rahmen von Partizipation gelungen, einen großen Kreis von Besucher/innen in der Veranstaltungsplanung mit einzubinden. Viele Veranstaltungen finden auf Anregungen und Wünschen der Jugendlichen statt und oft gelingt es, diese gemeinsam mit ihnen zu planen, gestalten und durchzuführen. Die Planung ist dadurch aufwendiger, aber die Jugendlichen empfinden eine große Identifizierung mit der Einrichtung und werten die durchgeführten Veranstaltungen viel wertvoller.

Etablierte Veranstaltungen sind zum Beispiel die alle vier Wochen freitags stattfindende und sehr beliebte Schülerdisco mit durchschnittlich mehr als 100 Kindern und Jugendlichen oder das Café 21. Eine Veranstaltungsreihe, die an jedem letzten Freitag im Monat jungen Künstlern ein Forum ein für Konzerte, Lesungen und Ausstellungen bietet.



Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer Veranstaltungsinfrastruktur und eine detaillierte Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendcafés.

Alle jugendschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten und aus der Verantwortung heraus für die Besucherinnen und Besucher ist bei Wochenendveranstaltungen immer ein professioneller Sicherheitsdienst zugegen.

20.3.1 Drittnutzer und Kooperationen

Entsprechend der Anfangskonzeption sind seit der Eröffnung der Einrichtung immer auch die so genannten Drittnutzer in sämtliche Planungen miteinbezogen worden. Die gesamte Infrastruktur des Jugendcafés wurde so angelegt, dass nach entsprechender eingehender Einweisung und Schulung auch Dritte, in der Regel Jugendverbände oder – gemeinschaften, in den Räumlichkeiten ihre Veranstaltungen durchführen können. Die Drittnutzer werden vom Team des Jugendcafés intensiv in ihren Vorbereitungen und der Durchführung angeleitet und unterstützt.

Folgende Beispiele verdeutlichen die so entstehende Angebotspalette:

- **Konzerte** des MuKIE e.V. oder der Jugendparteiorganisationen
- **Abitur- und Abschlussfeiern** ansässiger Schulen
- **Discos** durch B90/Grüne, JUSOS, JU, Heilig Geist-Gemeinde, etc.
- **Podiumsdiskussionen** Förderverein PAN, pro kultur, Frauen Union, etc.
- **Ausbildungsplatzbörsen** durch die BGE
- **Lesungen** der Stadtbücherei, des türkischen Kulturvereins, etc.
- **Theaterstücke** durch die Jugendpflege, das Stadttheater, das Raki-Marionettentheater, etc.
- **Workshops** der VHS oder der Trommelgruppe WORRO
- **Betriebsfeiern** der Stadt Emmerich am Rhein, der Waisenhausstiftung, der Azubis verschiedener ortsansässiger Firmen und des Willibrord-Spitals
- **(Weihnachts-) feiern** der Sportvereine, der Polizeiwache, etc.

Die Grundvoraussetzung um das Jugendcafé nutzen zu können ist, dass es sich nicht um kommerzielle oder private Veranstaltungen handelt. Außerdem müssen die Veranstalter sich an die Rahmenbedingungen wie z.B. die Brandschutzbestimmungen, das Nichtraucherschutzgesetz, das JuSchG und die Meldepflicht der GEMA halten. Sie sind verpflichtet ein Protokoll über den Nachweis der Lautstärkepegelmessungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu führen. Bei Veranstaltungen, bei der die zu erwartende Gästezahl 80 Personen übersteigt, muss ein eingetragener Sicherheitsdienst gebucht werden und bei öffentlichen Veranstaltungen muss eine Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt Emmerich am Rhein beantragt werden. Durch einen Vertrag verpflichten sich die Drittnutzer die genannten Punkte einzuhalten.



Eine weitere Möglichkeit das Programm des Jugendcafés abwechslungsreich zu gestalten sind die **Kooperationen** mit freien Trägern, Schulen, Vereinen und Verbänden sowie anderen Einrichtungen in Emmerich am Rhein und darüber hinaus.

Kooperationen finden u.a. in unregelmäßigen Abständen statt mit:

- Rock over e.V.
- Kinderschutzbund, Ortsverband Emmerich am Rhein
- AWO, Ortsgruppe Emmerich am Rhein
- MuKIE e.V.
- KKK
- VHS
- GMT (“Geldersch-Metal-Treffen”)
- Städtische Jugendpflege
- andere Jugendhäuser des Kreises Kleve (z. B. Reemix Rees, Astra Goch, etc.)
- weiterführende Schulen (z. B. Literaturkurs des Willibrord-Gymnasiums)



Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit den Jugendhäusern „Astra“ in Goch, dem „Karo“ in Wesel und der „KoT Haldern“ im Bereich des niederrheinischen Nachwuchsbandwettbewerbs „**Förderband**“.

Dieses Projekt ist seit 2009 der Nachfolger des Bandwettbewerbs „**GoEmRad**“, nachdem sich das Radhaus Kleve aus der Kooperation zurückgezogen hat und das „Karo“ hinzugekommen ist.

Lokale Bands aus der niederrheinischen Szene werden einmal pro Jahr aufgefordert, sich bei einem der teilnehmenden Jugendhäuser für den Wettbewerb mit einem Demoband zu bewerben. Nach einer Vorauswahl finden auf die Jugendhäuser verteilt die Vorausscheidungen statt, die per Publikumsentscheid entschieden werden.

Im Finale, welches im jährlichen Wechsel in den Jugendhäusern stattfindet, entscheidet eine Jury über die endgültige Siegerband und die Zweit- und Drittplatzierten. Der Siegerband winkt ein Auftritt bei einem großen lokalen Open-Air-Festival (bisher „Rock-over“ oder „Eselrock“). Darüber hinaus werden die Preise für die Zweit- und Drittplatzierten von den Juroren zur Verfügung gestellt, meist handelt es sich um Studioaufnahmen.

20.4 Ferienangebote und Ferienfahrten

Besonders in den Schulferien finden viele Angebote im Jugendcafé statt, damit die Kinder und Jugendlichen eine Alternative zum „Abhängen“ auf der Straße haben. In den Oster-, Sommer-, und Herbstferien wird eine Mischung aus sportlichen, kreativen und thematischen Programmpunkten (z.B. Wikinger / Römer / ...) und Tagesfahrten angeboten. In den Osterferien 2010 wurde erstmals eine 4-tägige Ferienfreizeit auf den Wolfsberg (Kranenburg - Nütterden) für 20 Kinder und Jugendliche von neun bis 12 Jahren angeboten. Auf Grund der guten Erfahrungen und der positiven Rückmeldungen ist eine ähnliche Fahrt für die Osterferien 2011 geplant.

Verschiedene Workshops haben in den letzten Jahren ebenso Anklang gefunden, wie der Heiligabendbrunch am 24. Dezember und der Familienkarneval nach dem Tulpensonntagsumzug.

20.5 Internetauftritt des städt. Jugendcafés am Brink

Alle Aktivitäten des Jugendcafés können auf der eigenen Internetseite unter www.am-brink.de nachgesehen werden. Dort werden alle Veranstaltungen und Programme angekündigt und auch Berichte und Fotos über schon durchgeführte Aktionen veröffentlicht. Alle regelmäßigen Bestandteile des Wochenprogramms werden extra beschrieben, so dass ich jeder über die Aktivitäten im Jugendcafé genauestens informieren kann. Es gibt ein Gästebuch, in dem jeder Grüße, Anregungen, Kritik und allgemeine Kommentare einstellen kann. Diese werden regelmäßig kontrolliert, um konstruktive Kritik zu filtern und auf mögliche Umsetzung zu prüfen. Außerdem werden unsachliche Einträge ggfls. gelöscht.

Die Homepage wird von einer Honorarkraft betreut, die für ihren Aufwand entschädigt wird. Er ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendcafés jederzeit ansprechbar und sehr flexibel, so dass Anregungen und Änderungen auf der Seite immer zeitnah umgesetzt werden können.



21. Die Besucher/innen

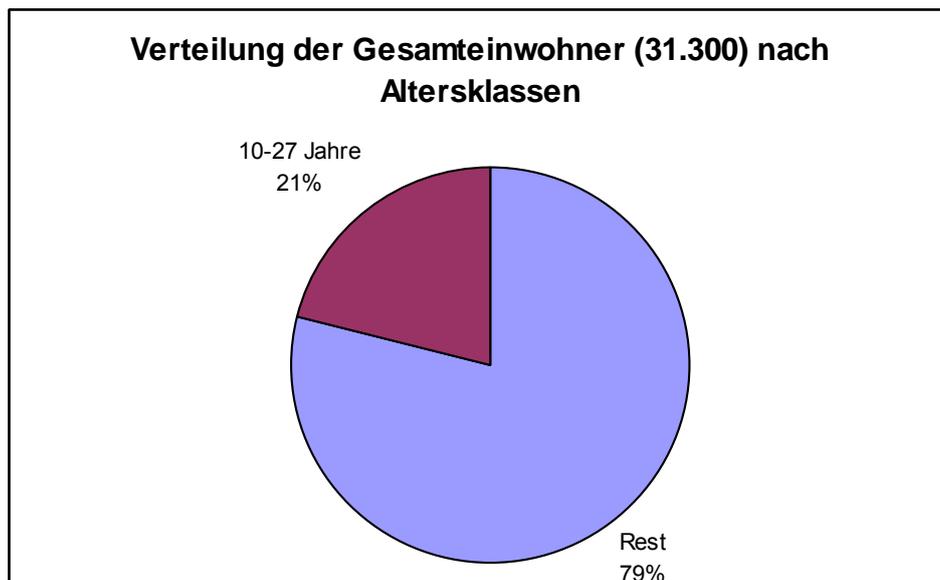
Das Jugendcafé am Brink ist die einzige Einrichtung der kommunalen Jugendarbeit in Emmerich am Rhein. Zielgruppe der Einrichtung sind Kinder und Jugendliche ab ca. acht Jahren, wobei der Schwerpunkt derzeit auf der Altersgruppe der Zehnjährigen und älter liegt.

Jeder ist willkommen, der bereit ist, sich an die grundlegenden Regeln des respektvollen Zusammenseins zu halten, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion oder Nationalität.

Zurzeit sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hausaufgabenhilfe zwischen 10 und 15 Jahren, und zu 60 % weiblich.

Während in den Nachmittagsstunden hauptsächlich 11- bis 14-Jährige die Einrichtung besuchen, sind es in den Abendstunden eher 15- bis 19-Jährige und am Wochenende die 20- bis 27-Jährigen.

Die Intention zum Besuch der Einrichtung ist sehr unterschiedlich, so nimmt ein Teil bewusst an Angeboten teil, während andere täglich hereinschauen, je nach Lust und Laune teilnehmen, oder einfach die Gesellschaft und das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen.



Quelle: Kommunales Rechenzentrum, Stand: 31.12.2009, Haupt- und Nebenwohnsitz

In Emmerich am Rhein liegt der Anteil der 10-27-Jährigen bei 21% (siehe Abb. oben) und repräsentiert somit fast ein Viertel der Gesamteinwohnerzahl. In dieser Altersklasse sind alle Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen zu finden, die schulpflichtig sind bzw. sich in einer Lehre oder dem Studium befinden. Dieser Alterklasse gegenüber haben die

Stadt Emmerich am Rhein, ihre Institutionen und vor allem primär die Erziehungsberechtigten eine große Verantwortung. Genügend Bildungsangebote werden primär über das Schulsystem angeboten, die Erziehungsverantwortung liegt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten. Neben der Schule und dem Elternhaus bietet die Stadt Emmerich am Rhein mit dem Jugendcafé am Brink eine Institution, in der Kinder und Jugendliche in der offenen Jugendarbeit sozial betreut, kognitiv gefördert sowie im kreativen Bereich begleitet werden. Somit erfüllt das Jugendcafé den gesetzlichen Bildungsauftrag. Das Jugendcafé als Teil des Jugendamtes bietet ein pädagogisch gestütztes Freizeitangebot, bei dem Kindern und Jugendlichen professionelle Beratung und Unterstützung in außerschulischen Problemlagen angeboten wird.

Um eine durchschnittliche Tagesbesucherzahl darstellen zu können, wurden exemplarisch die Besucherzahlen des Jugendcafés von zehn Wochen dieses Jahres genommen, in denen keine Wochenendveranstaltungen oder Sonderprogramme stattgefunden haben. Der Durchschnittswert ergibt eine Zahl von **ca. 67 Besuchern und Besucherinnen** pro Tag im städt. Jugendcafé am Brink.

Diese verteilen sich über den Tag hinweg auf die Hausaufgabenbetreuung, die verschiedenen Gruppenangeboten wie Koch- und Kreativangebote, dem Mädchentreff oder dem Sportangebot in der Turnhalle. Des Weiteren bekommen die Kinder und Jugendlichen Musikunterricht, proben mit ihrer Band in den Räumen des Brinks, nehmen an der Rock- und/oder HipHop-Session teil oder sind Besucher/innen des offenen Bereichs. Viele der Kinder und Jugendlichen aus der Hausaufgabenbetreuung bleiben anschließend im Brink, um an weiteren Angeboten teilzunehmen.

Die Verteilung nach Altersklassen zwischen 10 und 27 Jahren wird in der folgenden Tabelle differenziert dargestellt:

Altersklassen	♀	♂	Gesamt
10 - 14	855	845	1.700
15 - 16	364	340	704
17 - 18	377	373	750
19 - 21	557	546	1.103
22 - 27	1.027	1.067	2.094
10-27jährige der Stadt Emmerich am Rhein	3.180	3.171	6.351

Gesamteinwohner der Stadt Emmerich am Rhein			31.300
--	--	--	---------------

22. Kennzahlen und Kosten

Das Jugendcafé ist **das ganze Jahr** über geöffnet. In der Regel montags bis donnerstags jeweils von 12 Uhr bis in die Abendstunden und freitags ab 12 Uhr für die Hausaufgabenbetreuung, anschließend dann oftmals für eine Abendveranstaltung.

Es werden **ca. 40 bis 45 Abend- bzw. Wochenendveranstaltungen** durchgeführt. Zwei feste Veranstaltungsreihen sind das Café 21 und die Schülerdiscos, die beide jeweils ein Mal pro Monat stattfinden. Hinzu kommen diverse Workshops, Konzerte, Ausstellungen und Nutzungen durch Vereine, Verbände und andere Einrichtungen und Institutionen (siehe auch Punkt 20.3.1).

Seit Juli 2010 versucht das Team des Jugendcafés eine weitere monatliche Veranstaltungsreihe mit der „**Ü-12-Disco**“ **an jedem dritten Samstag im Monat** zu etablieren.

Außerdem wird in den Oster- und Herbstferien ein jeweils zweiwöchiges **Ferienprogramm** und in den Sommerferien ein dreiwöchiges Ferienprogramm angeboten.

In 2010 wurde eine 4-tägige Osterfreizeit durchgeführt, die auch weiterhin angeboten werden soll.

Nachstehende Kostenaufstellung aus 2009 stellt den Teil des Jugendcafébudgets dar, der ausschließlich das Jugendcafé betrifft, d.h. die Leistungen an die anderen Jugendheime wurden herausgerechnet.

Einnahmen	
Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Bund	-4.500
Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	-17.083
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-2.000
Erträge aus Verkauf	-9.000
Erträge aus Kostenerstattungen etc. von übrigen. Bereichen	-3.840
Gesamt	-36.423
Personalausgaben	
Bezüge Tariflich Beschäftigte	126.391
Versorgungskassenbeiträge tariflich Beschäftigte	8.144
Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte	23.810
Beihilfen	482
Gesamt	158.827
Sachausgaben	
Haltung von Fahrzeugen	1.200
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	39.526
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.200
Sonstige Geschäftsaufwendungen	2.100
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	741
Gesamt	46.767

23. Die Mitarbeiter/innen

Dem Jugendcafé stehen 2,5 unbefristete und 0,5 befristete Planstellen zur Verfügung, mit denen die Arbeit des städtischen Jugendcafés und der offenen Jugendarbeit in den Ortsteilen bestritten wird. Auf die Jugendarbeit in den genannten Ortsteilen wird im folgenden Punkt 24 detailliert eingegangen.

Das Team setzt sich aus folgenden Mitarbeitern zusammen:

- **Einrichtungsleitung und soziale Einzelfallhilfe**, 0,5 Stelle
Karin Ingendahl, Dipl.-Sozialarbeiterin
- **musikalischer und technischer Bereich**, 1 Stelle
Rainer Heuser, Erzieher
- **stellvertretender Einrichtungsleiter**, 1 Stelle
Kai Sterbenk, Erzieher
- **kreativer Bereich, Hausaufgabenhilfe**, 0,5 Stelle
Petra van Aaken-Schmenk, päd. Mitarbeiterin
- **Reinigungsarbeiten und Haustechnik**
zwei Zivildienststellen

Zurzeit absolvieren eine Studentin der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen (HAN) und ein Schüler des August-Vetter Berufskolleg Bocholt ein jeweils einjähriges Praktikum in der Einrichtung und werden von den Mitarbeiter/innen fachlich angeleitet.

Darüber hinaus bietet das Jugendcafé auch regelmäßig Schülerinnen und Schülern bzw. anderen Interessierten die Möglichkeit eines Kurzzeitpraktikums, um diesen Einblick in das Arbeitsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

Vor allem im musikalischen Bereich erhält das Jugendcafé konstante Unterstützung von Honorarkräften, beispielsweise für den Gitarren- Bass- oder Schlagzeugunterricht.

Die Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein hat die Fachaufsicht über das Jugendcafé am Brink.

24. Offene Jugendarbeit in den Ortsteilen Elten, Spielberg und Vrasselt

In den verschiedenen Emmericher Ortsteilen gibt es weiteren Bedarf an offener Jugendarbeit, der in früheren Jahren in der Regel durch kirchliche Angebote abgedeckt werden konnte. Aus verschiedenen Gründen sind diese kirchlichen Angebote nur noch teilweise vorhanden, abgesehen von der Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Diesen Bedarf fängt das Personal des städtischen Jugendcafés seit vielen Jahren in Absprache und Kooperation mit den kirchlichen Trägern ebenfalls auf, indem es regelmäßige Angebote in den jeweiligen Einrichtungen durchführt.

24.1 Jugendtreff in Elten, Pfarrheim St. Martinus

Auf der Basis einer vertrauensvollen Kooperation mit der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus findet seit 1980 ein offener Jugendtreff im Ortsteil Elten statt. Diese offene Jugendarbeit wird seit Eröffnung des Jugendcafés weitergeführt und betreut. Die Kirchengemeinde hat diesen Jugendaktivitäten in ihrem neu gebauten Pfarrheim eigene Räumlichkeiten überlassen.

Jeweils mittwochs in der Zeit von 15.00 – 18:00 Uhr und freitags von 15:00 – 18:30 Uhr sind der hauptamtliche Mitarbeiter Kai Sterbenk und entweder ein Praktikant oder eine Honorarkraft im Jugendheim Elten tätig. Konzeptionell ist die pädagogische Arbeit an die des Jugendcafés angeglichen.

Die Kirchengemeinde trägt die vollständigen Material- und Betriebskosten des Pfarrheims und erhielt für das Jahr 2009 einen Betriebskostenzuschuss der Stadt von 6.456,-- EUR.

24.2 Jugendtreff in Spielberg, Pfarrheim St. Michael

Seit März 2006 existiert eine ähnliche Zusammenarbeit mit der St. Christophorus Kirchengemeinde, die im Ortsteil Spielberg das St. Michael-Heim betreibt. In den Räumlichkeiten der Gemeinde findet montags bis donnerstags von 15:00 – 18:00 Uhr ein offener Kinder- und Jugendtreff statt.

Aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen der St. Michael Gemeinde und der Stadt Emmerich am Rhein trägt die Kirchengemeinde die Kosten für die Jugendarbeit, das Jugendcafé ist in erster Linie für die inhaltlichen Angebote verantwortlich. Da hier die Besucher/innen hauptsächlich Schülerinnen und Schüler des benachbarten Förderzentrums im Alter zwischen neun und 12 Jahren sind, liegt der Schwerpunkt der Angebote im kreativen Bereich, um motorische und sprachliche Fähigkeiten zu fördern. Das Angebot wird seit dem Sommer 2007 ständig erweitert, und auf die

Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt. Hierzu werden in erweitertem Umfang das Personal und die Technik des Jugendcafés genutzt. Die Kirchengemeinde trägt die vollständigen Material- und Betriebskosten des Pfarrheims und erhielt für das Jahr 2009 einen Betriebskostenzuschuss der Stadt von 8.456,-- EUR.

24.3 Jugendtreff in Vrasselt, Pfarrheim St. Antonius

Um den Wunsch vieler Jugendlicher zu berücksichtigen wurde unter Mithilfe des verstorbenen Ortsvorstehers Karl-Heinz Bongers auch im Ortsteil Vrasselt im Jahre 2000 ein Jugendtreff eingerichtet. Dieser wurde 2004 noch einmal konzeptionell überarbeitet. Seitdem treffen sich jeden Montag von 16:00 – 19:00 Uhr Vrasselter Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren im Pfarrheim. Begleitet werden die Jugendlichen hier von dem hauptamtlichen Mitarbeiter Rainer Heuser und einer Honorarkraft des Jugendcafés. Da den Jugendlichen kein eigener Raum zur Verfügung steht, gestaltet sich die Angebotspalette zwar nicht sehr umfangreich, allerdings kochen und spielen die Jugendlichen sehr gerne in diesen Räumlichkeiten und nehmen die Möglichkeit der Beratung und des Austausches zahlreich wahr. Die Materialkosten trägt das Jugendcafé, wobei die Jugendlichen immer einen geringen Eigenanteil zu Projekten beisteuern.

Die Kirchengemeinde trägt die vollständigen Betriebskosten des Pfarrheims und erhielt für das Jahr 2009 einen Betriebskostenzuschuss der Stadt von 1.150,-- EUR.

In Absprache mit der Kirchengemeinde wurde die offene Jugendarbeit in Vrasselt vorübergehend ausgesetzt, da die Gruppe jahreszeitbedingt und durch den üblichen Generationenwechsel nur noch sehr wenig besucht wurde. Diese kann aber jederzeit wieder reaktiviert werden, sobald die Nachfrage wieder gegeben ist.

25. Zukunftsaussichten

Sofern der derzeitige Personalschlüssel und die Zuwendungen stabil bleiben, werden die gegenwärtigen Angebote weiterhin die Basis der pädagogischen Arbeit im Jugendcafé und den Ortsteilen bilden und sich weiterhin den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Auf mögliche Änderungen der äußeren Faktoren wird auch zukünftig durch die Mitarbeiter des Jugendcafés reagiert, so dass Änderungen der Angebote bzw. der Öffnungszeiten den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden können.

Teil 4 Fazit

Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit für den Zeitraum 2010-2014

Als Quintessenz lassen sich aus den vorangegangenen Ausführungen folgende Schlüsse ableiten:

- **Die Jugendarbeit benötigt Gelder:** In Zeiten rückläufiger Finanzen ist die Finanzierung schwierig. Die Kommune ist jedoch weiterhin bemüht, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungen aus dem Landesjugendplan sind im Jahr 2009 und 2010 stabil geblieben. Dieser Trend zeichnet sich auch für die kommenden Jahre ab, eine Prognose kann jedoch nicht gegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Prioritäten zu setzen und demgemäß eine sinnvolle, zielgruppenorientierte Verteilung der verfügbaren Mittel vorzunehmen. Der Stadt Emmerich am Rhein ist es gelungen, dies in den letzten Jahren effektiv umzusetzen.
- **Qualitativ gute Jugendarbeit:** Sowohl durch die Jugendarbeit der freien, als auch der öffentlichen Träger in Emmerich am Rhein wird dafür Sorge getragen, dass gegenwärtig und zukünftig ausreichende Maßnahmen durchgeführt werden.
- **Effizienz:** Die Infrastruktur in Emmerich am Rhein ist sehr stimmig. Kinder und Jugendliche können das Angebot von Vereinen und Verbänden effektiv nutzen und durch Angebote der offenen Jugendarbeit ihre ganz speziellen Neigungen komplettieren.
- **Zukunftsaussichten:** Sollten die Finanzen weiterhin stabil bleiben, kann und wird die Jugendarbeit in Emmerich am Rhein in ihrer jetzigen bewährten Struktur bestehen bleiben.

JUGEND
BRAUCHT
ZUKUNFT

Anlage

3. Ausführungsgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (3. AG – KJHG – KJFöG)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationsintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter -differenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 37 vom 20. Oktober 2004 bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder

Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien

7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen

rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen

Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche

Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.